



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Günter Neugebauer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Finanzen und Energie

Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen und Programmen

Wir fragen die Landesregierung:

An welchen Einrichtungen und Programmen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und anderen Staaten (auch Bundesländern, Regionen und Behörden anderer Staaten) oder zwischen dem Land und internationalen Institutionen oder zwischen dem Land und dem Bund oder zwischen dem Land und mehreren Bundesländern wird sich das Land im Jahr 2001 beteiligen?

Wir bitten dabei um Auflistung im Einzelnen nach folgendem Schema:

- Name des Programms bzw. der Einrichtung
- Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?
- Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. der Einrichtung?
- Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?
- Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?
- Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)?
- Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss o.ä.)?
- Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

- Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?
- Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?
- Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Nachbemerkung: Sollte diese Kleine Anfrage unter Einhaltung der Frist nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht zu beantworten sein, erklären wir uns mit einer Verlängerung der Antwortfrist einverstanden.

Antwort:

Die Antwort ergibt sich aus den beigefügten Seiten 3 bis 342.

Epl.: 03**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Beobachter der Länder bei der Europäischen Union

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Der Beobachter der Länder bei der Europäischen Kommission ist eine gemeinsame Einrichtung aller Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Das Land beteiligt sich seit 1988 an dem Abkommen. Es wurde am 27. Oktober 1988 von allen Regierungen der Länder unterzeichnet. Aufgrund der Mitfinanzierung durch die neuen Länder wurde das Abkommen rückwirkend zum 1. Januar 1995 entsprechend neu gefasst.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen wurde auf Dauer geschlossen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Das Abkommen kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Abkommen über den Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1988

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Länder tragen den Finanzbedarf des Länderbeobachters gemeinsam. Der Haushalt des Länderbeobachters wird im Land Baden-Württemberg geführt. Unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssel erstatten die übrigen Bundesländer den auf sie entfallenen Anteil am tatsächlichen Aufwand für die Beobachtertätigkeit.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0301 - 632 09	31,4

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901 – 632 09	48,8
1997	0901 – 632 09	36,0
1998	0901 – 632 09	39,2
1999	0901 – 632 09	33,4
2000 (Soll)	0301 – 632 09	23,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,76
2000 (Soll)	3,76
2001 (Soll)	3,76

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Der Länderbeobachter hat die Aufgabe, an den Ratssitzungen der Europäischen Union teilzunehmen und die Landesregierungen über die Ergebnisse der Sitzungen zu informieren. Insofern sind die Berichte des Länderbeobachters eine wichtige Quelle und Grundlage für die Positionierung der Landesregierung in EU-Fragen.

Epl.: 03 Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei**1, Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Hanse-Office
Gemeinsames Büro zusammen mit der Freien und Hansestadt Hamburg
In Brüssel

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Freie und Hansestadt Hamburg

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Vertragsabschluß 24.08.1990, in Kraft seit 01.01.1991

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Der Vertrag ist auf Dauer geschlossen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nach Art. 8 Abs. 2 Abk. HO kann jedes Land mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Staatsvertrag

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Ein von beiden Seiten im Einvernehmen zu genehmigender Wirtschaftsplan, dessen Einhaltung von der Senatskanzlei Hamburg und Staatskanzlei Schleswig-Holstein beaufsichtigt wird. Die institutionelle Förderung wird vom Landtag im Haushaltverfahren angenommen.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0301 632 11	651,00

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901 632 11	632,50
1997	0901 632 11	653,50
1998	0901 632 11	676,80
1999	0901 632 11	661,50
2000 (Soll)	0901 632 11	658,50

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50 %
2000 (Soll)	50 %
2001 (Soll)	50 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die unabweisbaren Aufgaben als Vertretung der beiden Länder in Brüssel ergeben sich aus dem geschlossenen Staatsvertrag:

- Vermittlung von Kontakten mit Organen und Einrichtungen der EG/EU und mit anderen europäischen Institutionen;
- Beschaffung und Aufarbeitung von Informationen, die eine frühzeitige und umfassende Interessenvertretung ermöglichen;

Epl.: 03 Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsames Sekretariat (Ort:Rostock, Zweigstelle Karlskrona in Schweden) zur Umsetzung der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C, Ostseeraum

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Deutschland, Dänemark, Schweden und Finnland sind die Partner des Programms.
Träger des Gemeinsamen Sekretariates in Rostock sind die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Niedersachsen und die Investitionsbank Schleswig-Holstein; Träger der Zweigstelle in Karlskrona ist die schwedische Regierung

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Im Jahre 2001

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Mit dem Ende des Programms

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Operationelles Programm der EU-Kommission für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C (BSR)
Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern HH, BB, BE, MV, NI u. SH vom 26.10.98
KabVorl 241/1997, 171/1998 und 153/2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern HH, BB, BE, MV, NI u. SH
vom 26.10.98, in dem festgelegt wurde, dass die sechs beteiligten Länder zu gleichen Teilen die Kosten übernehmen.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0301 671 01	19,60

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996		
1997		
1998		
1999	0901 671 01	10,00
2000 (Soll)	0901 671 01	9,80

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	16,66
2000 (Soll)	16,66
2001 (Soll)	16,66

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Europäische Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C fördert schwerpunktartig die Ostseekooperation, die zu den wesentlichen Entwicklungszielen des Landes Schleswig-Holstein zählt. Schleswig-holsteinische Projektpartner haben an 14 von 45 Projekten mit einem Gesamtvolumen von 15,8 Mio EURO davon 8,5 Mio EURO EU-Mittel teilgenommen.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Der Bund, das Land Rheinland-Pfalz (Sitzland) als auch alle übrigen Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1951

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Land Schleswig-Holstein wird sich an der Finanzierung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer weiterhin beteiligen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Das Verwaltungsabkommen zur Unterhaltung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (aus dem Jahre 1952) kann jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Abkommen über die Finanzierung (aus dem Jahre 1996) kann von den Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Grundlage für die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Finanzierung ist das 1952 zwischen den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz und des Landes Schleswig-Holstein geschlossene Verwaltungsabkommen.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Das Abkommen über die Finanzierung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer legt die Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder fest. Danach trägt das Land Rheinland-Pfalz 65% der laufenden jährli-

chen Aufwendungen. Der Bund leistet einen jährlichen Betrag von 340.770,- DM. Den nach Abzug des Bundesanteils verbleibenden Trägeranteil übernehmen die Länder entsprechend der Anzahl der durchschnittlich entsandten Rechtsreferendare.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

Auch im Jahr 2001 wird sich Schleswig-Holstein mit einem Anteil von 3,40% an den Kosten der Hochschule beteiligen. Im Haushalt 2001 sind hierfür 130.000,- DM eingeworben worden (Titel: 0401 - 632 62).

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0401 - 632 62	118
1997	0401 - 632 62	129
1998	0401 - 632 62	123
1999	0401 - 632 62	125
2000 (Soll)	0401 - 632 62	130

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,40
2000 (Soll)	3,40
2001 (Soll)	3,40

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Hochschule hat die Aufgabe, die Verwaltungswissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium zu pflegen und zu entwickeln. Ihr obliegt die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Hochschule wirkt an staatlichen Aufgaben der Aus-

und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung wird ein einsemestriges verwaltungswissenschaftliches Ergänzungsstudium für Rechtsreferendarinnen und -referendare angeboten. Schleswig-Holstein stehen insgesamt pro Semester 15 Studienplätze zur Verfügung. Für Absolventinnen der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird ein einjähriges verwaltungswissenschaftliches Aufbaustudium angeboten, das mit dem Grad eines Magisters der Verwaltungswissenschaften abschließt.

Neben der Entsendung von Führungskräften zu allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen nimmt das Land Schleswig-Holstein auch am Führungskolleg der Hochschule teil.

Das Land Schleswig-Holstein profitiert seit dem Bestehen der Hochschule Speyer von dem ausgezeichneten Berufsqualifizierungsangebot, so dass eine Kündigung des Abkommens derzeit nicht vertretbar ist.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsche Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium des Innern, Innenministerien der Länder: Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Sachsen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1972

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Befristung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Jederzeit

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Der Ministerpräsident vom 07.03.1972, B.-Nr. 446/11-71, Az.: 3.124

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Freiwilliger Zuschuss

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0401 – 68502	0,8

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0401 – 68502	0,8
1997	0401 – 68502	0,8
1998	0401 – 68502	0,8
1999	0401 – 68502	0,8
2000 (Soll)	0401 – 68502	0,8

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	1,13
2000 (Soll)	0,84 (Beteiligung weiterer Länder)
2001 (Soll)	0,84

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

1. Die Deutsche Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, und zwar wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Es ist Aufgabe der Deutschen Sektion, vertiefende Kenntnisse über in- und ausländische Verwaltungswissenschaft und -praxis zu gewinnen und zu vermitteln und diese Kenntnisse für Wissenschaft und Verwaltung im In- und Ausland nutzbar zu machen. Sie erfüllt damit zugleich ihre Aufgabe im Rahmen des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften. Hierzu schließen sich Wissenschaftler und Praktiker in freier gemeinsamer Arbeit zusammen.

2. Der Nachwuchs ist zu diesen Arbeiten besonders heranzuziehen.
(§ 1 und 2 der Satzung)

Epl.:04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein gehört der **Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)** als Mitglied an. Die AdV ist ein Arbeitskreis der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren.

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland,
das Bundesministerium des Innern – als Aufsichtsbehörde des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie,
das Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch den Leiter Militärisches Geowesen,
das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit dem 21. Juni 1949

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Unbefristet (gar nicht)

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Ist nicht vorgesehen

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungspraxis zur überregionalen Abstimmung von Fachthemen der Vermessungsverwaltungen (Länderkompetenz)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Modifizierter Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0403 – 632 01	19,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0403 – 632 01	0,9
1997	0403 – 632 01	0,9
1998	0403 – 632 01	1,0
1999	0403 – 632 01	3,0
2000 (Soll)	0403 – 632 01	4,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,5
2000 (Soll)	3,5
2001 (Soll)	3,5

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Angelegenheiten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters von grundlegender und überregionaler Bedeutung (z.B. Entwicklung der Systeme ALK, ALB und ATKIS und deren Folgesysteme) werden von der AdV mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung behandelt. Das Zusammenwirken der Vermessungsverwaltungen der Länder und des Bundes führt zu erheblichen Kosten- und Personaleinsparungen bei den einzelnen Mitgliedsverwaltungen.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Forschung auf dem Gebiet des Brandschutz- und Feuerwesens

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Träger sind die Länder.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1950

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ist im Verwaltungsabkommen nicht vorgesehen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Brandschutzgesetz
Verwaltungsabkommen vom 26. August 1993 (Landtag – Umdruck 13/795)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

2/3 der Kosten nach den Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer,
1/3 der Kosten nach der Bevölkerungszahl

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0405 – 632 61	52

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0405 – 632 61	34
1997	0405 – 632 61	38
1998	0405 – 632 61	38
1999	0405 – 632 61	37
2000 (Soll)	0405 – 632 61	Ist 39 Soll 52

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,34
2000 (Soll)	Ist 3,55 Soll 4,73
2001 (Soll)	4,73

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Mit der Brandschutzforschung sollen Erkenntnisse über Parameter, die zur Entstehung von Bränden und sonstigen gefährlichen Situationen führen können, gewonnen werden. Die Ergebnisse der Forschung fließen in das Baurecht und die Brandverhütung sowie die Beurteilung der notwendigen Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren ein. Durch die gemeinsame Forschung aller Länder werden aufwändige Einzelforschungen in den jeweiligen Bundesländern sowie Doppelforschung vermieden.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Wiederholungsprüfung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehren

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Träger sind z.Zt. 10 Länder, die die Einsatzschutzkleidung nach der Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrsutzkleidung (HuPF) bereits eingeführt haben.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1999

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ist im Verwaltungsabkommen nicht vorgesehen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Brandschutzgesetz
Verwaltungsabkommen vom 21.9.1999

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Jedes Land beteiligt sich mit einem gleich hohen Anteil, der z.Zt. auf 3.000 DM jährlich geschätzt wird.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0405 – 632 61	3

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Jahr	Epl./Kap./Titel	Betrag in TDM
1996	0405 – 632 61	0
1997	0405 – 632 61	0
1998	0405 – 632 61	0
1999	0405 – 632 61	0
2000 (Soll)	0405 – 632 61	Ist 0 Soll 3

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

Jahr	Beteiligung des Landes in v.H.
1999	0
2000 (Soll)	0
2001 (Soll)	Ist 0 Soll 10

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Feuerwehrsutzhkleidung ist nach europäischer Normung und der HuPF auf Kosten der Hersteller zu prüfen. Um die Qualität der laufenden Herstellung, insbesondere der Schutzwirkung gegen die Gefahren des Feuerwehreinsatzes zu gewährleisten, sind im Abstand von bis zu 3 Jahren Wiederholungsprüfungen vorgesehen, die stichprobenweise durchgeführt werden. Die Kosten tragen die Länder.

Feuerwehrsutzhkleidung wurde erstmalig im Jahre 1997 geprüft und anerkannt. Daher entstehen Kosten für Wiederholungsprüfungen erstmalig im Haushaltsjahr 2001.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Normung auf dem Gebiet des Brandschutz- und Feuerwesens innerhalb des Deutschen Instituts für Normung (DIN)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Länder und die Industrie zu jeweils 50 %.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit ca. 1950

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Eine Kündigung ist nicht vorgesehen, da die Länder ihre Beiträge als Förderer aufbringen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Brandschutzgesetz
Beschlüsse der Innenministerkonferenz und ihrer Gremien

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

2/3 der Kosten nach den Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer,
1/3 der Kosten nach der Bevölkerungszahl
(wie Brandschutzforschung)

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0405 – 632 61	15

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0405 – 632 61	9
1997	0405 – 632 61	9
1998	0405 – 632 61	9
1999	0405 – 632 61	9
2000 (Soll)	0405 – 632 61	Ist 9 Soll 15

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,49
2000 (Soll)	Ist 3,39 Soll 5,55
2001 (Soll)	5,55

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Eine Beteiligung an der Normung im Feuerwehrwesen ist notwendig, um die Interessen der öffentlichen Hand in der Normung zu vertreten. – dies insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung von Ausrüstung der Feuerwehren nach einheitlichen Kriterien. Durch die Normung werden den Gemeinden als Träger der öffentlichen Feuerwehren z.T. erhebliche Kosten von der Hand gehalten. Darüber hinaus ist die Normung der Fahrzeuge und Geräte aus feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten erforderlich, um einheitliche Einsatzstrategien insbesondere im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfeleistung und bei Großeinsätzen bis hin zu Katastrophenlagen zu gewährleisten. Ohne einheitliche Ausrüstung würden sich weiterhin erhebliche Probleme bei der für das Feuerwehrwesen notwendigen einheitlichen Ausbildung ergeben.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Förderungsfonds Nord

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Freie und Hansestadt Hamburg, Land Schleswig-Holstein

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1960

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Programm wird unbefristet fortgeführt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

--- (s.o.)

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gemeinsamer Kabinettsbeschluss im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Zwischen beiden Ländern vereinbartes Jahresbewilligungsvolumen

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0401 883-71	300,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0401 883-71	511,0
1997	0401 883-71	813,4
1998	0401 883-71	471,4
1999	0401 883-71	400,0
2000 (Soll)	0401 883-71	400,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50
2000 (Soll)	50
2001 (Soll)	50

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Der Förderungsfonds Nord (ehem. „Hamburg-Rand-Fonds“) wurde von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur **Entwicklung des nördlichen Nachbarrums um Hamburg** geschaffen.

Die im Regionalen Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK) getroffenen Vereinbarungen dienen als Grundlage für die Einstufung der Förderfähigkeit eines Projektes. Das REK basiert auf einem gemeinsamen Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesregierungen Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Zur Förderung des südlichen Teils der Metropolregion Hamburg haben die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen den Förderungsfonds Süd errichtet. Der Nutzen für das Land Schleswig-Holstein aus dieser trilateralen Zusammenarbeit liegt u.a. darin, die Leistungsfähigkeit und Stellung der Region im Wettbewerb mit anderen europäischen Metropolregionen zu behaupten und auszubauen und dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu bewahren.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Olympiastützpunkt Hamburg/Kiel

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Trägerverein Olympiastützpunkt Hamburg/Kiel e. V.
(Bundesministerium des Innern, Innenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Landeshauptstadt Kiel)

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1988

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Förderung ist nicht befristet und wird jährlich gewährt.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

s. Antwort zu Frage 13.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Rechtsgrundlage der Förderung ist § 44 LHO.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der Zuschuss wird als Fehlbetragsfinanzierung auf der Grundlage eines jährlich zu erstellenden Kosten- und Finanzierungsplans bereitgestellt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	11 11 – 684 02 *1)	50 *2)

- *1) ab 2001 Mittel aus der Oddset-Wette als Kompensation für die Streichung der Landesmittel bei Titel 04 02 – 684 02 (vgl. folgende Frage)
 *2) zzgl. 52 TDM vom Landessportverband Schl.-H., der zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Land institutionell gefördert wird (2000 = 6,4 Mio. DM; 2001 = 6,0 Mio. DM)

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	04 02 – 684 02	40 *2)
1997	04 02 – 684 02	45 *2)
1998	04 02 – 684 02	45 *2)
1999	04 02 – 684 02	45 *2)
2000 (Soll)	04 02 – 684 02 *1)	50 *2)

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	rd. 3 (ohne *2)
2000 (Soll)	rd. 3,5 (ohne *2)
2001 (Soll)	ca. 3 (ohne *2)

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Förderung des nationalen Leistungssports durch das Bundesinnenministerium über die bundesweit verteilten Olympiastützpunkte setzt zur Aufrechterhaltung der Standorte eine finanzielle Beteiligung der Bundesländer voraus. Die beschriebene geringe finanzielle Beteiligung sichert Schleswig-Holsteins (und Hamburgs) Attraktivität als Trainings- und Ausbildungsstandort für den Leistungssport.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Bundesleistungszentrum Rudern

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium des Innern, Stadt Ratzeburg

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1979

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Förderung ist nicht befristet und wird jährlich gewährt.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

s. Antwort zu Frage 13.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Rechtsgrundlage der Förderung ist § 44 LHO.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der Zuschuss wird als Fehlbetragsfinanzierung auf der Grundlage eines jährlich zu erstellenden Kosten- und Finanzierungsplans bereitgestellt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	12 11 – 684 02 *1)	50 *2)

*1) ab 2001 Mittel aus der Oddset-Wette als Kompensation für die Streichung der Landesmittel bei Titel 04 02 – 684 02 (vgl. folgende Frage)

*2) zzgl. 25 TDM vom Landessportverband Schl.-H., der zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Land institutionell gefördert wird (2000 = 6,4 Mio DM; 2001 = 6,0 Mio DM).

Der Betrag wird über den schl.-holstein. Ruderverband an das Bundesleistungszentrum weitergeleitet.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	04 02 – 684 02	45 *2)
1997	04 02 – 684 02	55 *2)
1998	04 02 – 684 02	60 *2)
1999	04 02 – 684 02	55 *2)
2000 (Soll)	04 02 – 684 02 *1)	60 *2)

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	rd. 7 (ohne *2)
2000 (Soll)	rd. 7,4 (ohne *2)
2001 (Soll)	ca. 7 (ohne *2)

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Förderung des nationalen Leistungssports und der Nachwuchsathleten durch das Bundesinnenministerium über die bundesweit verteilten Leistungszentren setzt zur Aufrechterhaltung der Standorte eine finanzielle Beteiligung der Bundesländer voraus. Die beschriebene geringe finanzielle Beteiligung sichert Schleswig-Holsteins Attraktivität als Trainings- und Ausbildungsstandort für den Leistungssport und die Jugendförderung.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle anderen Länder mit Ausnahme Thüringens.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Januar 1974

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen wurde auf 10 Jahre abgeschlossen. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nächstmöglicher Termin für Vertragsende durch Kündigung wäre mit Ablauf des Jahres 2002.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Landesgesetz zum Länderabkommen über Aufgabe und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Kosten werden von allen Ländern mit Ausnahme Thüringens gemeinsam getragen.

70% der Kosten der Schule werden nach einem Schlüssel, der die Kopfstärken der Wasserschutzpolizeien der Länder zur Grundlage hat, umgelegt. 30% der Kosten der Schule werden durch Lehrgangsgebühren erbracht.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0410 – 632 02	260,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0410 – 632 02	332,0
1997	0410 – 632 02	325,0
1998	0410 – 632 02	346,4
1999	0410 – 632 02	214,1
2000 (Soll)	0410 – 632 02	260,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	
2000 (Soll)	
2001 (Soll)	

Ein Prozentsatz ist nicht ermittelbar, da hier eine Mischfinanzierung aus Umlagefinanzierung und Lehrgangsgebühren erfolgt.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Beteiligung des Landes an der Wasserschutzpolizei-Schule ermöglicht eine kostengünstige Spezialausbildung von Beamtinnen und Beamten der Wasser-schutzpolizei. Die Spezialisierung der Ausbildung mit z.B. Schiffsführerlehrgängen, Radarlehrgängen und Funklehrgängen erfordert hochqualifi-

zierte Ausbilder und zahlreiches technisches Gerät bis hin zu Simulatortechnik. Für ein einzelnes Land wäre die Schaffung einer entsprechenden eigenen Ausbildungseinrichtung angesichts der relativ geringen Anzahl von zu beschulenden Beamtinnen und Beamten und der hohen Kosten für die speziellen Einrichtungen absolut unwirtschaftlich.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Verfolgung von Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Bund und Länder.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1993

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ende 2003.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt, da einvernehmlich die Auflösung der ZERV mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beschlossen wurde.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Landesgesetz zum Länder-Abkommen zur Einrichtung der ZERV.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Das Land Berlin und die anderen Länder tragen die umzulegenden Kosten je zur Hälfte. Berlin erhält einen Finanzierungsanteil vom Bund.

Die auf die anderen Länder im einzelnen entfallenden Kostenanteile werden nach Maßgabe des jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssels (ohne Berlin) berechnet.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0410 – 632 06	100,0

Der Betrag wurde vorsorglich für den Fall eingestellt, dass sich aus der Abwicklung der ZERV noch Kostenforderungen ergeben.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0410 – 632 06	572,9
1997	0410 – 632 06	542,2
1998	0410 – 632 06	517,9
1999	0410 – 632 06	413,7
2000 (Soll)	0410 – 632 06	250,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	
2000 (Soll)	
2001 (Soll)	

Entfällt, da einerseits gleichbleibend nach Königsteiner Schlüssel und andererseits im Haushaltsjahr 2001 nur noch ein vorsorglicher Betrag zur Abwicklung der ZERV vorgesehen ist.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Entfällt, da Einrichtung mit Ablauf des 31. Dezember 2000 abgewickelt.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
(ProPK)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Den Bund und die anderen Länder.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Januar 1993

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen wurde auf 10 Jahre abgeschlossen. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nächstmöglicher Termin für Vertragsende wäre mit Ablauf des Jahres 2003.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Bund-Länder-Abkommen

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0410 – 632 04	89,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Jahr	Epl./Kap./Titel	Betrag in TDM
1996	0410 – 632 04	80,7
1997	0410 – 632 04	84,8
1998	0410 – 632 04	72,5
1999	0410 – 632 04	69,1
2000 (Soll)	0410 – 632 04	89,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

Jahr	Beteiligung des Landes in v.H.
1999	3,3
2000 (Soll)	3,3
2001 (Soll)	3,3

Im Rahmen des Prozentsatzes des Königsteiner Schlüssels gleich geblieben.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Bund und Länder führen zur Harmonisierung und Verstärkung der Bemühungen auf dem Gebiet der präventiven Verbrechensbekämpfung ein gemeinsames kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm durch, das der Aufklärung der Bevölkerung dient.

Die Harmonisierung und zentrale Steuerung der Programme bewirken Synergieeffekte, die für die Beteiligten zu Kostenreduzierungen führen. Wollte Schleswig-Holstein entsprechende Programme im gleichen Umfang allein durchführen, wäre ein erheblich höherer Kosteneinsatz erforderlich.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Kampagne „Aufklärung gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und die anderen Länder.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1993.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ein reguläres Auslaufen ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung der Beteiligung des Landes wäre zum Ablauf des Jahres 2002 möglich. Ist jedoch aufgrund der aktuellen Situation in diesem Bereich derzeit politisch nicht opportun.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Grundlage sind Beschlüsse der Innenministerkonferenz und der Justizministerkonferenz.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Kosten werden zu 50% vom Bund, zu 5% von den neuen Bundesländern und zu 45% von den alten Bundesländern nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Beteiligten umgelegt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0410 – 632 07	95,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0410 – 632 07	92,5
1997	0410 – 632 07	3,5
1998	0410 – 632 07	23,9
1999	0410 – 632 07	71,8
2000 (Soll)	0410 – 632 07	95,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,3
2000 (Soll)	3,3
2001 (Soll)	3,3

Prozentsatz gleichbleibend, da Beteiligung nach Königsteiner Schlüssel.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Innen – und Justizminister des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, den zunehmenden Gefahren des Extremismus und der Fremdenfeindlichkeit durch eine Kampagne gesamtgesellschaftlich zu begegnen. Ein direkter (finanzieller) Nutzen für das Land ist nicht messbar. Der Brandanschlag in Mölln und die danach folgenden Brandanschläge in Lübeck machen es jedoch erforderlich, einer weiteren Schädigung des Ansehens des Landes auf diese Weise zu begegnen.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Wasserschutzpolizei Hamburg – Elbeabkommen -.

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Januar 1974

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen wurde für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Es ist danach unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündbar. Die Kündigung von einem Land bringt das Vertragswerk insgesamt zum Erlöschen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nächstmöglicher Termin für Vertragsende durch Kündigung wäre mit Ablauf des Jahres 2002.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Länderabkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Hamburg im Rahmen der im Abkommen geregelten Zuständigkeiten entstehenden Kosten werden im Verhältnis 2 (Hamburg) :2 (Niedersachsen) :1 (Schleswig-Holstein) unter den drei Ländern aufgeteilt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0410 – 632 03	1.200,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0410 – 632 03	1.082,3
1997	0410 – 632 03	1.685,2
1998	0410 – 632 03	700,0
1999	0410 – 632 03	1.001,8
2000 (Soll)	0410 – 632 03	1.100,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	20
2000 (Soll)	20
2001 (Soll)	20

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Elbe werden von Hamburg auch für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein wahrgenommen. Hierdurch erfolgt eine Kräftebündelung, die es Niedersachsen und Schleswig-Holstein erspart, eigene Kräfte und eigenes Material einsetzen zu müssen.

Ohne das Elbe-Abkommen müsste Schleswig-Holstein eigene Kräfte, zwei eigene Boote (eines für die Oberelbe oberhalb Hamburgs und eines für die Unterelbe unterhalb Hamburgs) und die entsprechenden Liegenschaften vorhalten. Da dies bei den anderen Vertragsländern ebenso erfolgen müsste, hätte das eine Vielzahl von unausgelastetem Personal und unausgelasteten Fahrzeugen zur Folge.

Das Elbe-Abkommen stellt für alle drei Vertragsländer die wirtschaftlichste Form der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Elbe dar.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Polizei-Führungsakademie Münster in Westfalen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Den Bund und alle Länder.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Januar 1973

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen wurde auf 10 Jahre abgeschlossen. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nächstmöglicher Termin für Vertragsende durch Kündigung wäre mit Ablauf des Jahres 2002.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Landesgesetz zum Bund-Länder-Abkommen über die Einrichtung der Polizei-Führungsakademie.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Kostenbeitrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0410 – 632 01	500,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0410 – 632 01	506,3
1997	0410 – 632 01	497,2
1998	0410 – 632 01	445,9
1999	0410 – 632 01	468,3
2000 (Soll)	0410 – 632 01	500,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	-

Hinweis:

Für 1999 betrug der Kostenanteil im Verhältnis zu den Ländern 3,292 %, im Verhältnis zum Bund 2,707 %. Für 2000 und 2001 lässt sich noch keine Aussage machen, weil sich das Verhältnis erst aus der Abrechnung ergibt, die aber für 2000 noch nicht vorliegt.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Polizei-Führungsakademie in Münster/Westfalen ist eine gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder. Sie dient der einheitlichen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst, der Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes und der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

Die Einrichtung ermöglicht es durch die gemeinsame Finanzierung, für das Land kostengünstig ihren Zweck zu erfüllen. Das Betreiben einer eigenen entsprechenden Einrichtung würde einen hohen Finanzbedarf erfordern, der

durch die relativ geringe Anzahl von Aus- und Fortzubildenden nicht wirtschaftlich genutzt werden könnte.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Land Baden-Württemberg,
Freistaat Bayern,
Land Berlin,
Land Brandenburg,
Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg,
Land Hessen,
Land Mecklenburg-Vorpommern,
Land Niedersachsen,
Land Nordrhein-Westfalen,
Land Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Freistaat Sachsen,
Land Sachsen-Anhalt,
Land Thüringen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

01. Juni 1977

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Gilt immer für ein Jahr, stillschweigende Verlängerung, wenn keine Kündigung.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Staatsvertrag.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Länder zahlen ein Entgelt für Leistungen und decken anteilhaft den Finanzbedarf des NABau und weiterer mit bauaufsichtlichen Themen befassten Normenausschüsse.

Der Anteil am Finanzbedarf wird nach dem Königsteiner Schlüssel festgesetzt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>EpI./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0401 - 63205	57

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>EpI./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0401 - 63205	42
1997	0401 - 63205	51
1998	0401 - 63205	54
1999	0401 - 63205	56
2000 (Soll)	0401 - 63205	56

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,3
2000 (Soll)	3,3
2001 (Soll)	3,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein:

Die Mitgliedschaft dient der ländereinheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere der Landesbauordnung. Aufgrund des einheitlichen europäischen Binnenmarktes und der damit verbundenen Harmonisierung der Normen im Baubereich kommt dieser besondere Bedeutung zu.

Die Ausfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen durch Bezugnahme auf die gemeinsam erstellten Regelungen und die damit verbundene Aufgabekonzentration führen zu Personal- und Sachkostensparnis im Land.

Der Nutzen ist als hoch zu bewerten.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsches Institut für Bautechnik

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesrepublik Deutschland,
Land Baden-Württemberg,
Freistaat Bayern,
Land Berlin,
Land Brandenburg,
Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg,
Land Hessen,
Land Mecklenburg-Vorpommern,
Land Niedersachsen,
Land Nordrhein-Westfalen,
Land Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Freistaat Sachsen,
Land Sachsen-Anhalt,
Land Thüringen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1968.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Am 31. Dezember 2001 mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des nächsten Kalenderjahres. (Aber weiterhin zum Finanzbedarf beizutragen.)

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Staatsvertrag.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Anteilsverhältnis unter den Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel festgesetzt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0401 - 68505	333

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0401 - 68505	397
1997	0401 - 68505	354
1998	0401 - 68505	318
1999	0401 - 68505	260
2000 (Soll)	0401 - 68505	296

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,3
2000 (Soll)	3,3
2001 (Soll)	3,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein:

Das Institut dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (insbesondere der Landesbauordnung). Ziel ist, den in der BRD aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und im öffentlichen Auftragswesen erreichten Stand technischer Anforderungen zu erhalten und zu verbessern.

Vor Gründung des DIBT war die Vielgleisigkeit der Verwaltungsarbeit in den Ländern zu kompliziert, zu langsam und nicht hinreichend effektiv aufgrund umständlicher Koordinierung der Zuständigkeiten und aufgrund des Mangels an spezialisierten Fachkräften.

Außerdem war Einheitlichkeit bei der Behandlung der gleichen Probleme in den Ländern nicht gewährleistet.

Durch das DIBT und die damit verbundene Aufgabenkonzentrierung an einer Stelle wird eine einheitliche und bessere Sachbehandlung garantiert. Zudem kann das Land Schleswig-Holstein die Zahl der bautechnischen Fachkräfte, die es sonst beschäftigen müssten, reduzieren bzw. klein halten, was Personal und Kosten spart. Darüber hinaus kann äußerst effektiv auf Sachebene politische Abstimmung vorbereitet werden.

Folglich ist der Nutzen für das Land Schleswig-Holstein insbesondere aufgrund

- der Einheitlichkeit zwischen den Ländern,
- der Kostenersparnis,
- der Personalsparnis und
- der effektiveren Sachbehandlung

als hoch zu bewerten.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Land Baden-Württemberg,
Freistaat Bayern,
Land Berlin,
Land Brandenburg,
Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg,
Land Hessen,
Land Mecklenburg-Vorpommern,
Land Niedersachsen,
Land Nordrhein-Westfalen,
Land Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Freistaat Sachsen,
Land Sachsen-Anhalt,
Land Thüringen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1949

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Länder tragen anteilig die Personal- und Sachausgaben sowie die Kosten der Geschäftsführung.

Die Anteile der Länder werden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen errechnet.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0401 - 63206	22

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0401 - 63206	8
1997	0401 - 63206	10
1998	0401 - 63206	8
1999	0401 - 63206	20
2000 (Soll)	0401 - 63206	18

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,3
2000 (Soll)	3,3
2001 (Soll)	3,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein:

Die Bauministerkonferenz behandelt Fragen, die für die Länder auf dem Gebiet des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens von gemeinsamer Bedeutung.

Durch die Arbeit auf Sachebene können auch landesspezifische Interessen entscheidungsreif vorbereitet und abgestimmt werden. Die Arbeit in den Ausschüssen ermöglicht durch die Arbeitsteilung Kosteneinsparung an Personal- und Sachkosten für das Land. Der Nutzen ist als hoch zu bewerten.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Schule für Verfassungsschutz (SfV)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und Länder unterhalten die SfV als gemeinsame Bildungseinrichtung der Verfassungsschutzbehörden und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD).

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1979

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen in der am 1.1.2000 in Kraft getretenen Fassung ist für die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird. Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als die Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Ende des Jahres 2004

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Kabinettsbeschlüsse vom 13.12.1977, 10.01.1995 und 23.02.1999

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Bund und Länder tragen gemeinsam die aus der Unterhaltung der Schule für Verfassungsschutz entstehenden Kosten im Verhältnis 70 % Kostenanteil des Bundes und 30 % Kostenanteil der Länder. Der auf die Länder entfallende Anteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0401-53501	50.9

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0401-53501	63.4
1997	0401-53501	62.0
1998	0401-53501	63.4
1999	0401-53501	63.7
2000 (Soll)	0401-53501	48.5

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29
2000 (Soll)	3,29
2001 (Soll)	3,30

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Beteiligung des Landes an der SfV ist erforderlich, um auch weiterhin die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde mit den Entwicklungen auf gesellschaftspolitischem Gebiet, insbesondere des politischen Extremismus vertraut zu machen und ihnen die neuesten Erkenntnisse der nachrichtendienstlichen Praxis und Forschung zu vermitteln.

Epl.: 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Polizei-Führungsakademie Münster in Westfalen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Den Bund und alle Länder.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Januar 1973

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen wurde auf 10 Jahre abgeschlossen. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nächstmöglicher Termin für Vertragsende durch Kündigung wäre mit Ablauf des Jahres 2002.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Landesgesetz zum Bund-Länder-Abkommen über die Einrichtung der Polizei-Führungsakademie.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Kostenbeitrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0410 – 632 01	500,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0410 – 632 01	506,3
1997	0410 – 632 01	497,2
1998	0410 – 632 01	445,9
1999	0410 – 632 01	468,3
2000 (Soll)	0410 – 632 01	500,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	
2000 (Soll)	
2001 (Soll)	

Durch die Abrechnungsgrundlage keine prozentuale Veränderung.
Für 1999 betrug der Kostenanteil im Verhältnis zu den Ländern 3,292%, im Verhältnis zum Bund 2,707%. Für 2000 und 2001 lässt sich noch keine Aussage machen, weil sich das Verhältnis erst aus der Abrechnung ergibt, die aber für 2000 noch nicht vorliegt.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Polizei-Führungsakademie in Münster/Westfalen ist eine gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder. Sie dient der einheitlichen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst, der Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes und der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

Die Einrichtung ermöglicht es durch die gemeinsame Finanzierung, für das Land kostengünstig ihren Zweck zu erfüllen. Das Betreiben einer eigenen entsprechenden Einrichtung würde einen hohen Finanzbedarf erfordern, der durch die relativ geringe Anzahl von Aus- und Fortzubildenden nicht wirtschaftlich genutzt werden könnte.

Epl.: 05**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Länderfinanzminister

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. der Einrichtung?

Seit der Gründung im April 1971

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Entfällt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes

Mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung der Länderfinanzminister vom April 1971.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)?

Zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl. Vgl. § 2 Abs. 4 der Vereinbarung

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0501-632 01	42,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0501-632 01	36,2
1997	0501-632 01	35,1
1998	0501-632 01	37,4
1999	0501-632 01	36,3
2000 (Soll)	0501-632 01	42,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29
2000 (Soll)	3,30
2001 (Soll)	3,24

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung für das Land Schleswig-Holstein

Es ist im Interesse aller Länder notwendig, dass sie bei finanzpolitisch bedeutsamen Beratungen und Verhandlungen mit dem Bund über die notwendige Daten in gesammelter und aufbereiteter Form verfügen. Es liegt in der Natur der Sache, dass man sich aber nicht allein auf die Darstellung des Bundes verlassen kann, sondern auch länderspezifische Sichtweisen aufzeigen muss. Da aufgrund der hohen Komplexität der Materie (die zudem mit außerordentlich finanzieller Tragweite versehen sein kann) nicht jedes Land das notwendige fachliche knowhow vorhalten kann, wurde 1971 die ZDL gegründet.

Epl.: 05**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutscher Vergabe-und Vertragsausschuss für Bauleistungen – DVA -

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände, Deutsche Bauindustrie, Deutsches Handwerk, Deutsches Baugewerbe u.a. Fachverbände

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit Anfang der 50iger Jahre. Genaues Datum ist nicht mehr feststellbar.
Neugründung des DVA als nicht rechtsfähiger Verein am 18. Oktober 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nur bei Kündigung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Beendigung der Mitgliedschaft drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Freiwillige Zusammenarbeit u.a. aller für den Hochbau zuständigen Bundes-/ Landesressorts nach Wiedergründung des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen im Jahre 1947.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Keine. Die Beteiligung ist kostenfrei.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	-----	Siehe Antwort zu Nr. 7

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Siehe Antwort zu Nr. 7

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

Siehe Antwort zu Nr. 7

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Grundsätze für die sachgerechte Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Dies erfolgt insbesondere durch die Erarbeitung und Fortschreibung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die bisher unter dem Namen Verdingungsordnung für Bauleistungen bekannte VOB wurde im Oktober 2000 umbenannt zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB):

Epl.: 05**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

FISCUS/FISCUS GmbH

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen ?

FISCUS wird durch Bund und Länder getragen. Seit 01.01.2001 wurden zur Straffung der Entwicklung die Aufgaben der FISCUS GmbH übertragen, an der neben dem Bund alle Länder außer Bayern beteiligt sind. (Bund 20%, Länder insgesamt 80%)

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung ?

Seit 1991 an dem Programm, seit 01.01.2001 an der FISCUS-GmbH.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen ?

Keine Befristung.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes ?

Nach Ablauf des Jahres 2004 mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Kabinettsbeschluss vom 25. Januar 1994,
Verwaltungsabkommen vom 17.05.1995
Kabinettsbeschluss vom 28. November 2000
das Verwaltungsabkommen vom 17.05.1995 wird demnächst durch ein neues Verwaltungsabkommen in Zusammenhang mit der Gründung der FISCUS GmbH ersetzt.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss o. ä.)

20% der Gesamtkosten für die Softwareentwicklung, -pflege und -verwaltung trägt der Bund, 80 % die Länder nach Königsteiner Schlüssel (Schleswig-Holstein z. Zt. 3,3 %)

8. Mit welchem Beitrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen ?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0505 – 533 03 MG 05	2.319,4

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt ?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0505 – 812 01 MG 05	15,0 260,7
	0505 – 533 03 MG 05	
1997	0505 – 812 01 MG 05	57,4 452,7
	0505 – 533 03 MG 05	
1998	0505 – 812 01 MG 05	24,2 667,2
	0505 – 533 03 MG 05	
1999	0505 – 812 51 MG 05	28,5 836,8
	0505 – 533 03 MG 05	
2000	0505 – 812 51 MG 05	281,7 858,8
	0505 – 533 03 MG 05	

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt ?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,28
2000	3,3
2001 (Soll)	2,64

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Aus schleswig-holsteinischer Sicht wird dem Projekt FISCUS große Bedeutung beigemessen. Der von Schleswig-Holstein vor vielen Jahren eingeschlagene Weg, eigenständige steuerliche Automationsverfahren einzusetzen, hat gezeigt, dass enorme Programmierkapazitäten allein durch die ständige Aktualisierung der vorhandenen Automationsverfahren (Anpassung an Rechtsänderungen usw.) gebunden wird. Erforderliche Verfahrenserweiterungen und –optimierungen konnten deshalb nicht in dem für notwendig gehaltenen Maße umgesetzt werden. Eine fortgesetzte Teilnahme am Projekt FISCUS wird deshalb die Effizienz in der Entwicklung und Bereitstellung automatisierter Verfahren in der Steuerverwaltung erheblich erhöhen. Es besteht somit für Schleswig-Holstein keine Alternative. Aus Haushaltssicht ergeben sich durch die Kostenaufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel im Vergleich zu einer eigenständigen Programmierung längerfristig Haushaltsvorteile.

Epl.: 05**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Informationszentrale für den Steuerfahndungsdienst (IZ Steufa)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle weiteren Länder

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1977

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

1. Juli 2001 mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 mit der Folge, dass durch die Kündigung der Beteiligung eines Landes die Verwaltungsvereinbarung (siehe Frage 15) für alle Länder außer Kraft tritt

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung über die Informationszentrale für den Steuerfahndungsdienst vom 27. Oktober 1977

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0501-632 02	7,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0501-632 02	6,0
1997	0501-632 02	6,0
1998	0501-632 02	6,6
1999	0501-632 02	6,6
2000 (Soll)	0501-632 02	7,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29
2000 (Soll)	3,3
2001 (Soll)	ca.3,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die mit der Verfolgung von Steuerstrafsachen betrauten Dienststellen der Landesfinanz-verwaltungen (insbesondere Steuerfahndungsstellen) melden der IZ-Steufa in Fällen mit überregionaler Bedeutung bestimmte Einzelheiten über die Täter. Die IZ-Steufa erteilt den genannten Strafverfolgungsbehörden Auskunft auf der Grundlage der bundesweit gemeldeten Unterlagen. Die Auskünfte der IZ-Steufa gewährleisten eine effiziente Ermittlung bei überregional tätigen Steuerstraftätern (z.B. Verlagerung von Unternehmen oder der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Wohnsitzwechsel über die Ländergrenzen).

Epl.: 05**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Kuratorium des Oberprüfungsamtes für den höheren technischen Verwaltungsdienst

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Freistaat Thüringen,
die Bundesministerien für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Verteidigung, der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie,
der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

16. September 1948

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Entfällt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Rücktritt zum Schluss des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) bis zum 30. Juni des Jahres.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Kabinettsbeschluss

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Anerkennungspauschale für besondere Prüfungsleistungen auf Bundesebene

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0508-685 01	0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0508-685 01	2,0
1997	0508-685 01	2,0
1998	0508-685 01	2,0
1999	0508-685 01	2,0
2000 (Soll)	0508-685 01	0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

Entfällt, da lediglich ein Beitrag zum Gemeinschaftsfonds für Studienreisen geleistet wird

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Sicherstellung einer einheitlichen bundesweiten Ausbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst.

Epl.: 05**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen ?

Am Stammkapital in Höhe von 200.000,- DM sind beteiligt:

Land Schleswig-Holstein	mit 50.000,- DM (25 %)
Kreis Dithmarschen	mit 20.000,- DM (10 %)
Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog	mit 10.000,- DM (5 %)
Germanischer Lloyd AG (seit 19.8.:	
Germanischer Lloyd WindEnergie GmbH)	mit 50.000,- DM (25 %)
Schleswig AG	mit 50.000,- DM (25 %)
Investitionsbank Schleswig-Holstein (seit 29.6.1998: Gesellschafterbeschluss)	mit 20.000,- DM (10 %)

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung ?

Seit Errichtung der „Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH“ am 13. Sept. 1989

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen ?

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeitdauer gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages errichtet worden.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes ?

Eine Kündigung der Gesellschaft war bis zum 31.12.1994 ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten durch Einschreiben an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen (§ 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Grundlage für die Beteiligung ist ein Kabinettsbeschluss vom 29. August 1989.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Es besteht keine Regelung für die Gewährung von Zuschüssen an die Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen ?

Eine finanzielle Beteiligung ist für das Jahr 2001 nicht vorgesehen.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt ?

In den Jahren 1996 bis 2000 ist eine finanzielle Beteiligung des Landes nicht erbracht worden.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt ?

Fehlanzeige – siehe Frage 10.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

In der Regierungserklärung vom 28. Juni 1998 hatte sich das Land zum Ziel gesetzt, an der Entwicklung erneuerbarer Energien entscheidend mitzuwirken. Neben der Fortentwicklung eines Energiesystems in risikoärmerer Form bot sich hier für das Land die Chance, an der Spitze eines technologisch hochmodernen und weltweit beachteten Prozesses zu marschieren. Zur Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Landes und um entsprechend internationalen Vereinbarungen ein neutrales Testfeld zu haben, das sich nicht überwiegend in privater Hand befindet, hat sich das Land an der Errichtung der Gesellschaft beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erforschung, Erprobung und Beratung bei der Einführung und Weiterentwicklung der Windenergietechnik und der damit verbundenen Technologien (letzter Teil in § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 13. Sept. 1989 am 29. Juni 1998 geändert in „... verwandter Technologien).

Das Testfeld ist im Kaiser-Wilhelm-Koog errichtet worden, weil dort die Infrastruktur eines bereits bestehenden Areals mit Windkraftanlagen des Germanischen Lloyd und der ehemaligen Growian-Anlage genutzt und ausgebaut werden konnte.

Die Windtest-Gesellschaft bietet in- und ausländischen Herstellern von Windkraftanlagen die Möglichkeit, ihre Anlagen in einem der windstärksten

Gebiete der Bundesrepublik zu testen. Darüber hinaus können sie amtliche Zulassungen, sog. „Zertifizierungen“, nach nationalen und internationalen Richtlinien erwerben, da der Germanische Lloyd eine international anerkannte Zertifizierungsstelle ist. Die in solchen Zertifikaten bescheinigten Eigenschaften geben auch den potentiellen Käufern der Windkraftanlagen wichtige Aufschlüsse über die Qualität der einzelnen Produkte.

Die bei der Errichtung der Windtest GmbH formulierten Zielsetzungen haben weiterhin Bestand. Die Windtest GmbH hat einen großen Beitrag zur Nutzung der Windenergie in Schleswig-Holstein geleistet und ist für die Weiterentwicklung der Windenergie im Lande und für die Windindustrie des Landes Schleswig-Holstein ein wichtiger Standortfaktor geworden.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsame Geschäftsstelle der Wirtschaftsministerkonferenz und der Verkehrsministerkonferenz

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle der Wirtschaftsministerkonferenz und der Verkehrsministerkonferenz waren bis 1982 vom Bundesrat getragen worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Finanzministerkonferenz haben sich die Wirtschaftsministerkonferenz und die Verkehrsministerkonferenz auf Anregung des Bundesrates durch Konferenzbeschluss verpflichtet, ab 1983 die Personalkosten der Geschäftsstelle durch die Länder erstatten zu lassen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1983.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Wirtschaftsministerkonferenz und Verkehrsministerkonferenz sind ständige Einrichtungen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt. Kündigungsfristen bei politischen Gremien sind unüblich.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Konferenzbeschluss der Wirtschaftsministerkonferenz und der Verkehrsministerkonferenz vom 26. November 1982

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Berechnungsgrundlage für den Kostenerstattungsanteil des jeweiligen Bundeslandes ist der Königsteiner Schlüssel.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0601 -632 05 (01)	9,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0601- 632 05 MG 01	9,8
1997	0601/632 05 (01)	10,1
1998	0601/632 05 (01)	9,7
1999	0601/632 05 (01)	8,7
2000 (Soll)	0601/632 05 (01)	12,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,28980 %
2000 (Soll)	3,29707 %
2001 (Soll)	Noch nicht bekannt, voraussichtl. ähn- lich

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Wirtschaftsministerkonferenz und auch die Verkehrsministerkonferenz sind bundesweit wirkende Gremien. Ihre Beschlüsse und Anregungen stehen in engem Zusammenhang mit Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben der Bundesregierung. Die Mitarbeit des Landes in beiden Konferenzen gewährleistet damit die Mitgestaltung der gesetzgeberischen und politischen Willensbildung auf Bundesebene.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Abkommen über die Bildung eines Gemeinsamen Zulassungsausschusses nach § 5 Absatz 1 und eines Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 der Wirtschaftsprüfer-ordnung der Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Außer den fünf genannten Bundesländern: Keine

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Das erste Abkommen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurde im Januar 1963 geschlossen und weiter fortgeschrieben in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht absehbar

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Das Abkommen kann von jedem vertragschließenden Land mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Grundlage für die Zusammenarbeit der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist das Abkommen vom 13. Januar 1992 / 15. November 1991 / 2. Dezember 1991 / 17. Dezember 1991 / 20. Dezember 1991, dem der Schleswig-Holsteinische Landtag mit Gesetz vom 18. März 1992 zugestimmt hat (GVOBl. Schl.-H. S. 192)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Nach Artikel 3 des Abkommens werden die Kosten, soweit sie nicht durch Einnahmen aus Zulassungs- und Prüfungsgebühren gedeckt sind, auf die Länder entsprechend dem Anteil der auf die entfallenden Bewerberinnen und Bewerber umgelegt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

Da der genaue Betrag nicht vorhersehbar ist, wird ein Durchschnittswert der letzten 3 Jahre berechnet.

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0601 – 632 02 MG 01	13,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0601 – 632 02 MG 01	6,7
1997	0601 – 632 02 MG 01	13,0
1998	0601 – 632 02 MG 01	8,9
1999	0601 – 632 02 MG 01	18,3
2000 (Soll)	0601 – 632 02 MG 01	10,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	14,4
2000 (Soll)	18,4
2001 (Soll)	Nicht quantifizierbar,

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die fünf Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterhalten in Hamburg eine Geschäftsstelle, einen Gemeinsamen Zulassungsausschuss und Gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Aufgaben nach der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911). Hierdurch lassen sich erhebliche finanzielle und personelle Einsparungen erzielen. Die größere Anzahl gleicher oder ähnlicher Fälle erlaubt eine stärkere Spezialisierung und größere Rationalisierung.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsche Akademie für Metrologie mit Sitz in München

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Alle Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Nach dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen), dem das Land Schleswig-Holstein durch vom 18. März 1992 (GVOBl Schl.-H. 1992, S. 194) zugestimmt hat, übernimmt das Land Bayern von für die Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten 1/10 als Grundbetrag. Der Restbetrag wird auf die beteiligten Länder (einschließlich Bayern) nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für 2/3 und das der Bevölkerungszahl für 1/3 dieses Betrages maßgeblich ist.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Kein Zeitpunkt vorgesehen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nach § 5 des o.a. Gesetzes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Siehe Antwort oben

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	06 06	20,6*

* Kostenvoranschlag der Deutschen Akademie für Metrologie vom 10.3.1999 (Berechnungsunterlage 2. VO zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1997)

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	06 06 – 632 01	14,3
1997	06 06 – 632 01	16,4
1998	06 06 – 632 01	11,4
1999	06 06 – 632 01	16,1
2000 (Soll)	06 06 – 632 01	17,0 (Ist)

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29*
2000 Ist	3,29*
2001 (Soll)	3,29*

*nach dem Königsteiner Schlüssel: 3,29% Länderanteil Schleswig-Holstein

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

An der Deutschen Akademie für Metrologie werden die Laufbahnprüfungen für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst nach 3 ½ bzw. 6 Monaten Fachunterricht abgelegt (einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens in der Bundesrepublik). Für die fachliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichverwaltung werden Lehrgänge und Vortragsveranstaltungen durchgeführt. Die Akademie erbringt als gemeinsame Informationsstelle im Auftrag der Länder zentrale Dienste.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Abkommen über die Bergbehörden

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Land Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hansestadt Bremen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

14. Oktober/4. Dezember 1954

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ein Auslaufen ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Spätestens 1. Juli 2001

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Siehe Antwort oben

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

§ 1 des Abkommens, nach welchem das Land Schleswig-Holstein dem Land Niedersachsen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag leistet, der jeweils durch Vereinbarung festgelegt wird.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0601 632 01 MG 01	593,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0601 632 01 MG 01	359,6
1997	0601 632 01 MG 01	367,5
1998	0601 632 01 MG 01	399,8
1999	0601 632 01 MG 01	409,2
2000 (Soll)	0601 632 01 MG 01	472,8

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	4,05 v. H. *)
2000 (Soll)	*)
2001 (Soll)	*)

*) entsprechend 409,2 TDM von 10.096 TDM Gesamtkosten.
Die Vereinbarung der Kostenbeiträge erfolgt alle drei Jahre neu. Zahlen für die Jahre 2000 und 2001 liegen hier demzufolge nicht vor.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land ist nicht in der Lage, mit solch geringem Aufwand eine eigene Bergverwaltung aufzubauen.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Einvernehmen über die gemeinsame Bund-Länder-Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e. V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und -abteilungen des Handwerks

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund , Länder und Handwerk

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1974

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Gegenwärtig nicht geplant

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Einvernehmenserklärung gilt solange, bis die Zuwendungsgeber eine abweichende Regelung bestimmen und steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Die Förderung beruht auf den zwischen Bund und Ländern festgelegten Grundsätzen vom 2.1. 1974 sowie den in jährlichen Bund-Länder-Absprachen vereinbarten o. g. Einvernehmensklärungen

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die institutionelle Förderung (Zuschuss) erfolgt als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung gem. jährlichem Wirtschaftsplan, dem die öffentlichen Zuwendungsgeber zustimmen müssen.

Entsprechend den Beschlüssen der Wirtschaftsminister-Konferenz tragen Bund und Länder jeweils 40 % des Fehlbedarfs des DHI; die restlichen 20 % werden vom Handwerk erbracht. Der Länderanteil wird nach dem Aufteilungsschlüssel "Zahl der Handwerksbetriebe ohne handwerksähnliches Ge-

werbe" auf die Bundesländer umgelegt. Auf Schleswig-Holstein entfallen rd. 3 % des Zuwendungsbedarfs

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0602 685 08 MG 04	80,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0602 685 08 MG 04	91,8
1997	0602 685 08 MG 04	90,4
1998	0602 685 08 MG 04	78,2
1999	0602 685 08 MG 04	78,2
2000 (Soll)	0602 685 08 MG 04	70,1

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,06
2000 (Soll)	3,07
2001 (Soll)	3,11

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Durch die Beteiligung des Landes wird die Fortführung wissenschaftlicher Grundlagenforschung des DHI und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und –abteilungen im Handwerksbereich unterstützt. Aus den vielfältigen Forschungsprojekten lassen sich wertvolle Erkenntnisse für die praxisbezogene Anwendung in Handwerksbetrieben ableiten.

Schwerpunkte der wissenschaftlichen Studien der o. g. Institute des DHI betreffen Betriebswirtschaft, Berufsbildung und Gewerbe- u. Steuerrecht. Von besonderer Bedeutung für Schleswig-Holstein sind Forschungs- u. Prüftätigkeiten des Heinz-Piest-Instituts für Handwerkstechnik an der Universität Hannover (HPI). Dort werden u. a. Gutachten für Raumbedarfsprogramme von Berufsbildungsstätten erstellt, die vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr SH kostenfrei als Entscheidungsgrundlage bei der Förderung von entspr. Baumaßnahmen herangezogen werden.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Fraunhofer-Gesellschaft

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

01. Januar 1990

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ein Auslaufen ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

01.01.2004 (Kündigungsfrist zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres)

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0602-685 11 MG 07	1.220,0*

* beantragt, noch nicht bewilligt

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720-684 17	1.242,2
1997	0602-684 04	1.326,7
1998	0602-684 04	1.284,1
1999	0602-684 04	1.122,2 *
2000 (Soll)	0602-684 05 MG 07	1.203,6**

* zuzüglich 358,0 TDM Länderausgleich für 1995 bis 1998

** abzüglich 308,4 TDM Guthaben aus Länderausgleich für 1999

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	0,24
2000 (Soll)	0,25
2001 (Soll)	0,24

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Durch die Fraunhofer-Gesellschaft werden Anknüpfungspunkte für bestehende und neu zu gründende Unternehmen im Bereich des Technologietransfers geschaffen.

Das Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie (ISiT) in Itzehoe kooperiert erfolgreich mit Unternehmen in Schleswig-Holstein. Die bedeutsame Ansiedlung einer zweiten Chip-Fabrik in Itzehoe erfolgt unter Beteiligung des ISiT und wäre ohne dieses nicht zustande gekommen. Weitere Ansiedlungen in diesem Bereich können erwartet werden.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. (BBS), Bremen; früher: Verein zur Förderung des seemännischen Nachwuchses e. V., Bremen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Küstenländer Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Verband Deutscher Reeder (VDR)

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1954

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ein Auslaufen der Beteiligung des Landes ist nicht beabsichtigt.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Per 31. Dezember 2001 mit Wirkung zum 01. Januar 2003

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gemeinsamer Beschluss des Bundes, der Küstenländer, der (damaligen) Reederverbände sowie der Gewerkschaften vom 18. Februar 1954

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

§ 16 der Satzung der BBS in der Fassung vom 30. November 1980

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0601 – 686 02 MG 01	23,7

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0601 – 685 02	24,0
1997	0601 – 685 02 MG 01	24,0
1998	0601 – 685 02 MG 01	23,0
1999	0601 – 685 02 MG 01	23,0
2000 (Soll)	0601 – 685 02 MG 01	23,8

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H</u>
1999	3,5
2000 (Soll)	3,5
2001 (Soll)	3,5

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Der Verein dient der Förderung der beruflichen Bildung in der Seeschifffahrt. Ziel des Vereins ist es im Besonderen, die Durchführung der beruflichen Bildung im Rahmen der vom Bund erteilten Ermächtigung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden, der Berater (Ausbildungsberater) und der Auszubildenden zu fördern. Der Verein wirkt bei der Regelung der beruflichen Bildung in der Seeschifffahrt mit. Er berät und informiert alle Interessenten über berufliche Bildung in der Seeschifffahrt. Die BBS arbeitet eng mit der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule (SHS) als Berufsschule in Lübeck-Travemünde auf dem Gebiet der Ausbildung zum/zur Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin und der See-Berufsgenossenschaft (See-BG) zusammen. Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See - (SOLAS - Safety of Life at Sea) - wird von der BBS in Zusammenarbeit mit der See-BG umgesetzt und fließt in die Ausbildung an der SHS ein. Die BBS ist zuständige Stelle i. S. der Ausbildung zum/zur Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Verein zur Förderung des Elbstromgebietes e. V., Hamburg, früher: Nord-Süd-Kanalverein e.V., Lüneburg

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Unternehmen aus verladender Wirtschaft, Schifffahrt und Verkehr, regionale Industrie- und Handelskammern, Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden beiderseits der Elbe ein schließlich Tschechiens (z. Zt. hat der Verein 110 Mitglieder)

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit dem 01. April 1958; aus den Akten ist ersichtlich, dass seit 1965 – mit Unterbrechungen in den Jahren 1987 bis 1989 aufgrund der guten Finanzlage des Vereins - Beiträge gezahlt werden.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ein Auslaufen der Beteiligung des Landes ist nicht beabsichtigt.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Per 30. September 2001 mit Wirkung zum 01. Januar 2002

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Kabinettsbeschluss

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Festgelegt von der Mitgliederversammlung auf der Basis eines Vorschlags des Vorstandes des Vereins als freiwilliger Zuschuss für jeweils zwei Geschäftsjahre

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0601 – 686 01	0,6

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0601 – 686 01	0,6
1997	0601 – 686 01	0,6
1998	0601 – 686 01	0,6
1999	0601 – 686 01	0,6
2000 (Soll)	0601 – 686 01	0,6

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	Nicht quantifizierbar,
2000 (Soll)	Mitgliedsbeiträge nicht bekannt !
2001 (Soll)	Vgl. 1999 und 2000!

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Förderung der Wasserstraßen und Häfen im Stromgebiet der Elbe einschließlich aller schiffbaren Nebenflüsse und Kanäle.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

ESPO – European Sea Port Organisation

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

11 maritime Staaten der EU

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit der Gründung am 26. Januar 1993

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Beteiligung ist unbefristet.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Eine Kündigung ist zum Halbjahr mit Ablauf des Kalenderjahres möglich.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Die Mitgliedschaft beruht auf einer Vereinbarung des Bundes mit den 5 Küstenländern vom November 1992.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der Haushalt der Organisation wird durch die Generalversammlung beschlossen. Der Anteil des Landes richtet sich nach der Satzung. Der Anteil Deutschlands wird durch die Küstenländer gemeinsam getragen.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (S)	0601 – 686 03 MG 01	8,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0601 – 685 03 MG 01	6,8
1997	0601 – 685 03 MG 01	7,3
1998	0601 – 685 03 MG 01	7,5
1999	0601 – 685 03 MG 01	7,9
2000 (Soll)	0601 – 685 03 MG 01	8,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	Nicht quantifizierbar,
2000 (Ist)	
2001 (Soll)	

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die ESPO vertritt direkt fachlich und kompetent die Interessen der schl.-holst. Seehäfen und treibt die Zusammenarbeit der europäischen Seehäfen voran.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

”Gemeinsame Finanzierung von ÖPNV-Verkehrsleistungen in der Metropolregion Hamburg”

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Aufgabenträger des ÖPNV
(Land S-H, Hamburg-Randkreise, FH Hamburg)

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1996

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Beteiligung ist unbefristet.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nach der öffentlich rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) kann von jedem Vertragspartner zum 1.1. eines Jahres mit Wirkung zum 31.8. des Folgejahres gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)?

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die öffentlich rechtliche Vereinbarung (ÖRV) der Aufgabenträger aus dem Jahre 1996 und deren Ergänzung aus dem Jahre 1999.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss o.ä.)

ÖRV in Verbindung mit dem Einnahmeaufteilungsverfahren (EAV). Der Neuordnung der Finanzierung im Hamburger Umland liegt der Leitgedanke zugrunde, dass jede Gebietskörperschaft das Defizit des von ihr auf ihrem Gebiet veranlassten ÖPNV trägt (Territorialprinzip).

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0607-63302 MG 02	ca. 23,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0607 – 653 02 MG 02	20,0
1997	0607 - 653 02 MG 02	20,0
1998	0607 - 653 02 MG 02	20,5
1999	0607 - 653 02 MG 02	23,6
2000 (Soll)	0607 - 653 02 MG 02	22,7

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	/
2000 (Soll)	
2001 (Soll)	

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des die Aufgabenträger im HVV ab 1999 auf eine methode (ÖRV, EAV) zur finanziellen Defizit-

(Territorialprinzip s. Frage 7)

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Vertragspartner der ÖRV streben im Verbundraum ein wirtschaftlich vertretbares, integriertes und ökologisches ÖPNV-Leistungsangebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen in der Metropolregion Hamburg an, das auch den Zielen der regionalen Entwicklung, Raumordnung, Landes- und Städteplanung der Vertragspartner Rechnung trägt.

Epl.: 06**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und alle Länder

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1970

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Es handelt sich um ein unbefristetes Programm

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Eine formelle Kündigungsmöglichkeit besteht nicht. Eine Abschaffung der GA wäre formell durch Änderung des Grundgesetzes möglich, für die es derzeit keine Mehrheit gibt.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I, S. 1861) gemäß Artikel 91 a Abs.1 Grundgesetz

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Als Bezugsgröße dient der Einwohneranteil der Länder am GA-Fördergebiet. Nach dem Ergebnis der letzten Neuabgrenzung der Fördergebiete für den Zeitraum 2000 – 2003 auf Basis von Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen beträgt die Landesquote 10,824 %.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0603 (Zuschuss)	27.307,9

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0603 (Zuschuss)	28.265,1
1997	0603 (Zuschuss)	24.385,2
1998	0603 (Zuschuss)	20.647,0
1999	0603 (Zuschuss)	22.518,7
2000 (Soll)	0603 (Zuschuss)	22.653,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	9,14 v. H.
2000 (Soll)	10,824 v. H.
2001 (Soll)	10,824 v. H.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die GA hat sich für Schleswig-Holstein zu einem modernen, leistungsfähigen Instrument der Wirtschaftsförderung entwickelt. Sie nutzt den auf nationaler Ebene durch das GA-Gesetz und auf europäischer Ebene durch beihilfe-rechtliche Regelungen vorgegebenen Spielraum umfassend für ihre Aufgabe, strukturschwache oder von struktureller Veränderung belastete Regionen bei der Bewältigung des wachstumsnotwendigen Strukturwandels zu unterstützen, damit dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze entstehen oder erhal-

ten bleiben können. Das Fördergebiet der GA umfasst mit 1.705.575 Einwohnern ca. 62 % der Bevölkerung des Landes.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

European Centre for Minority Issues (ECMI), Flensburg

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium des Innern, Bonn
Technologieministerium Kopenhagen, Dänemark
„Anschubfinanzierung“ aus dem Interreg II- Programm

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1996

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Vorerst vertraglich vereinbarte institutionelle Förderung bis Ende 2002; eine Evaluierung wird Anhaltspunkte für die - vorgesehene - Fortsetzung der Förderung und für die Höhe des Förderbetrages geben.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

s. oben

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Finanzierungsabkommen zwischen den Stiftern Deutschland (BMI und MBWFK S-H) und Dänemark (Technologiemini.), unterzeichnet am 29.01.1998 (Kabinettsbeschluss)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

siehe oben

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0740-68431	276,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0740-38417	252,0
1997	0740-68417	300,0
1998	0740-68431	276,0 plus 7,0 Stiftungseinlage
1999	0740-68431	276,0
2000 (Soll)	0740-68431	276,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	23 der Ges.- fördersumme
2000 (Soll)	dto.
2001 (Soll)	dto.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Nach dem Willen seiner Gründer soll das ECMI in europäischer Zusammenarbeit durch Forschung, Informationstätigkeit und Beratung einen Beitrag zur Lösung der Probleme von nationalen Minderheiten und traditionellen (autochthonen) Volksgruppen in Europa leisten und damit friedensstiftend wirken. Die besondere Bedeutung für Schleswig-Holstein ergibt sich aus dem Standort Flensburg.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuch: Fernstudienprojekt „Medizinische Informatik“ (MUL)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund mit Anteil von 50%

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

01.07.1998 (Versuchsbeginn)

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

30.06.2001 (Versuchsende)

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung nicht vorgesehen

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Vereinbarung mit dem Bund nach Art. 91 b GG

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Inhalt und Kosten werden durch BLK vorgeprüft. Der Bund beteiligt sich mit 50% an den versuchsbedingten Kosten. Den Rest tragen Land und Hochschule.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 TG 72	187,4

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	---	
1997	---	
1998	0720 TG 72	85,6
1999	0720 TG 72	153,2
2000 (Soll)	0720 TG 72	222,9

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50
2000 (Soll)	50
2001 (Soll)	50

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Der Modellversuch ist von der MUL initiiert worden und der Bund beteiligt sich mit 50% an den Kosten. Die Landesinteressen überwiegen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuch „Theorie und Praxis integrierter ästhetischer und informatischer Aus- und Fortbildung (Muthesius und MUL)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund mit Anteil von 50%

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

01.01.2001 (Versuchsbeginn)

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31.12.2003 (Versuchsende)

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung nicht vorgesehen

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Vereinbarung mit dem Bund nach Art. 91 b GG

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Inhalt und Kosten werden durch BLK vorgeprüft. Der Bund beteiligt sich mit 50% an den versuchsbedingten Kosten. Den Rest tragen Land und die beiden Hochschulen.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 TG 72	222,2

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996		
1997		
1998		
1999		
2000 (Soll)		

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	---
2000 (Soll)	---
2001 (Soll)	50

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Der Modellversuch ist von der Muthesius-Hochschule und der MUL gemeinsam initiiert worden und der Bund beteiligt sich mit 50% an den Kosten. Die Landesinteressen überwiegen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Hochschul-Informationssystem GmbH, Hannover (HIS)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, alle Länder

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit Gründung

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Auf Dauer

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Kündigungsfrist für die Gesellschafter beträgt 1 Jahr.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Abkommen (Konsortialvertrag) v. 28.11.1975

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

1/3 Bund, 2/3 Länder nach Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 - 68511	353,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720 - 68511	313,5
1997	0720 - 68511	327,9
1998	0720 - 68511	314,8
1999	0720 - 68511	326,6
2000 (Soll)	0720 - 68511	353,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	2,2
2000 (Soll)	2,3
2001 (Soll)	2,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

HIS hat die Aufgabe, Informationssysteme als Entscheidungsgrundlagen im Hochschulwesen zu entwickeln und Verfahren zur Rationalisierung im Hochschulwesen zu erarbeiten.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Wissenschaftsrat

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und alle Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

5. September 1957

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Mit Ablauf der Gültigkeit des Abkommens 30. Juni 2005

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. 9. 1957 i.d.F. vom 17. 2. 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720-685 13	149,4

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720-685 13	124,9
1997	0720-685 13	138,7
1998	0720-685 13	138,2
1999	0720-685 13	138,7
2000 (Soll)	0720-685 13	151,7

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	1,6
2000 (Soll)	1,7
2001 (Soll)	1,8

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Nach dem Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 05.09.1957 i.d.F. vom 30.6.1995 hat der WR folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, Wissenschaft und Forschung,
- Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben aufgrund besonderer Vorschriften, insbesondere des Hochschulbauförderungsgesetzes,
- Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen zu Fragen der Entwicklung der Hochschulen, Wissenschaft und Forschung.

Der Wissenschaftsrat ist ein weisungsunabhängiges Gremium und leistet durch seine Empfehlungen und Stellungnahmen einen maßgeblichen Beitrag zur Entscheidungsfindung von Bund und Ländern in wissenschafts- und forschungspolitischen Grundsatzfragen. Im Rahmen des Hochschulbaues und der Großgeräteausstattung der Hochschulen sind seine Votenentscheidend für die finanzielle Beteiligung des Bundes. Hochschulplanung und die Ent-

wicklung der Forschungseinrichtungen werden vom Wissenschaftsrat begutachtet, analysiert und bewertet.

Der Wissenschaftsrat hat eine länderübergreifende Übersicht über die wichtigsten Vorhaben und kann damit eine über das einzelne Projekt oder Vorhaben hinausgehende Bewertung vornehmen.

Der Nutzen für das Land SH ist außerordentlich hoch.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Hochschulrektorenkonferenz

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und alle Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit Gründung der Westdeutschen Rektorenkonferenz 1949

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Entfällt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung möglich mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen an die Stiftung zur Förderung der Hochschulkonferenz vom 4. 12. 1992

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720-685 12	169,2*

* neu: Anteil Neubau

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720-685 12	100,2
1997	0720-685 12	103,3
1998	0720-685 12	104,9
1999	0720-685 12	114,2
2000 (Soll)	0720-685 12	119,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	1,8
2000 (Soll)	1,5
2001 (Soll)	1,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die HRK ist der freiwillige Zusammenschluß der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Sitz in Bonn. In der HRK wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Selbstverwaltung ständig zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr. In diesem Rahmen erfüllt die HRK insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen
- Information der Mitgliedshochschulen über hochschulpolitische Entwicklungen und Problemstellungen
- Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen
- Vertretung der Interessen der Mitgliedshochschulen in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung
- Pflege der internationalen Beziehungen

Die Stiftung zur Förderung der HRK übt die finanzielle und rechtliche Trägerschaft für die HRK aus.

Nach der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen an die Stiftung zur Förderung der HRK vom 04.12.1992 haben sich die Länder beiderklärt, für ihre Hochschulen der Stiftung zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, jährliche Zuwendungen zur Deckung des Zuwendungsbedarfs zu gewähren.

Der Nutzen für das Land SH, insbesondere ihrer Hochschulen, ist außerordentlich hoch.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP -)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

01.01.2001

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31.12.2003

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Staatsvertrag

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Staatsvertrag

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 TG 83	2.947,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720 TG 83	-
1997	0720 TG 83	-
1998	0720 TG 83	-
1999	0720 TG 83	-
2000 (Soll)	0720 TG 83	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in %</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	-

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben beschlossen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit in Forschung und Lehre fortzusetzen. Dabei sind, ergänzend zu den von den Vertragschließenden entsprechend ihrer Zuständigkeit durchgeführten Fördermaßnahmen, für einen begrenzten Zeitraum gemeinsame Initiativen geboten. Bund und Länder haben daher die Durchführung von sechs Fachprogrammen zur Förderung

- der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre
- der Entwicklung von Fachhochschulen

- innovativer Forschungsstrukturen in den neuen Ländern und in Berlin
- struktureller Innovationen im Hochschulbereich
- der Entwicklung neuer Medien für die Anwendung in der Lehre an Hochschulen
- der Entwicklung von Graduiertenstudiengängen

unter Berücksichtigung des Leitprinzips der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre sowie - für den Bereich der Medien - des Aktionsprogramms der Bundesregierung "Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts" beschlossen. In Ergänzung zu dem Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre wird daher eine Beteiligung von Frauen bei personenbezogenen Programmteilen in Höhe von 40 % bei allen anderen Programmen angestrebt.

Eine Bewertung kann zurzeit nicht vorgenommen werden, da das Programm erst anläuft.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Hochschulsonderprogramm III (HSP III)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1996

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31.12.2000

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt, siehe Antwort 4

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Staatsvertrag

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Staatsvertrag

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 TG 67	0,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720 TG 67	7.653,8
1997	0720 TG 67	9.623,6
1998	0720 TG 67	10.110,6
1999	0720 TG 67	10.640,0
2000 (Soll)	0720 TG 67	3.217,2

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50
2000 (Soll)	50
2001 (Soll)	-

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Förderung der Hochschulen:

- Verbesserung der Strukturen im Hochschulbereich
- Weitere Entwicklung des Fachhochschulbereichs
- Verstärkung int./europ. Zusammenarbei
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung von Frauen in der Wissenschaft

Eine abschließende Bewertung des HSP III kann zurzeit noch nicht erfolgen, da der Abschlussbericht erst im 2. oder 3. Quartal 2001 vorliegen wird.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Verwaltungsabkommen wurde 1996 geschlossen

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Der GBV ist eine auf Dauer eingerichtete Serviceeinrichtung für die wissenschaftlichen Bibliotheken

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Kündigung durch einen Vertragspartner muß gegenüber allen anderen Vertragspartnern mit einer Mindestfrist von zwei Jahren zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsabkommen durch das Kabinett beschlossen

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Nutzungsabhängige Kriterien (Zahl der von den zugelassenen Bibliotheken getätigten Transaktionen)

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	07 20 533	688

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	07 20 533	729
1997	07 20 533	790
1998	07 20 533	770
1999	07 20 533	778
2000 (Soll)	07 20 533	668

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in %</u>
1999	17,3
2000 (Soll)	15,0
2001 (Soll)	15,0

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Beim GBV handelt es sich um eine Service-Einrichtung für die wissenschaftlichen Bibliotheken. Die Service-Leistungen lassen sich mit dem Begriff „digitale Bibliothek“ umschreiben und ermöglichen den Bibliotheken und ihren Nutzern einen Zugriff z.B. auf alle katalogisierten Bestände aller beteiligten Bibliotheken sowie die Nutzung der on-line Fernleihe. Darüber hinaus werden eine Reihe von Datenbanken zur Verfügung gestellt und es erfolgt die Betreuung und Wartung der speziellen Software (PICA). Eine zeitgemässe Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur ist heute aufgrund der Komplexität und der benötigten Ressourcen nur noch sinnvoll in Verbänden denkbar. Die Hochschulen des Landes profitieren erheblich vom schnellen und kostengünstigen Zugang zu dieser Literatur.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen (WIS)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und Länder

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Ab 2001

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

2004

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Bund-Länderabkommen vom Juli 2000, Kabinettsbeschluss

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

BLK-Schlüssel (entspricht dem Königsteiner Schlüssel). Für SH 2,78%.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720-TG 84	347,5

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996		
1997		
1998		
1999		
2000 (Soll)		

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	
2000 (Soll)	
2001 (Soll)	50

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

- Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten für die Informatik-Studiengänge an schleswig-holsteinischen Hochschulen, Abbau des extrem hohen Arbeitskräftemangels (green card)
- Abbau von Überlasten und Verbesserung der Betreuungsrelationen
- Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten
- Entwicklung/Erprobung neuer BA/MA-Studienabschlüsse

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Europäischer Schülerwettbewerb; Träger: Zentrum für Europäische Bildung

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Länder der Bundesrepublik tragen das Programm.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Mindestens seit 1976

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Wird nicht auslaufen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine Kündigung erforderlich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verabredung der KMK

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Freiwilliger Zuschuss

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 537 06 MG 05	1,2

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0710 524 16 MG 05	1,5
1997	dto.	1,0
1998	dto.	1,2
1999	dto.	1,2
2000 (Soll)	dto.	1,2

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	3%
2000 (Soll)	3%
2001 (Soll)	3%

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Vier Europahäuser richten in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Bildung jeweils jährlich ein internationales Preisträgerseminar aus. Jährlich haben 1 - 3 schleswig-holsteinische Preisträger die Teilnahme gewonnen. Die Zuwendungen der Länder werden für die Durchführung gepoolt.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

European Year of Languages (EYL)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Länder der Bundesrepublik, BMBF

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Einmalig 2001

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

2001

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Beschluss der KMK

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 537 05	2,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996		--
1997		--
1998		--
1999		--
2000 (Soll)		--

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	--
2000 (Soll)	--
2001 (Soll)	Königsteiner Schlüssel

11. **Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein**

Das vom Europarat und der Europäischen Union initiierte EYL wird flankiert durch eine Maßnahme auf nationaler Ebene. Ziel ist die Förderung der Mehrsprachigkeit im Rahmen lebenslangen Lernens.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zentralstelle für den Schüleraustausch im Deutsch-Französischen (DFJW) +
Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

DFJW: seit vielen Jahren; DPJW: seit 1996

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 7!!

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 7!!

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik und dem jeweiligen anderen Land sowie entsprechende Vereinbarungen zwischen dem MBWFK und den Jugendwerken

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Keine finanzielle Beteiligung Schleswig-Holsteins, Förderung durch Bundesmittel; daher Punkte 8-10 Fehlanzeige

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)		

- 9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?**

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996		
1997		
1998		
1999		
2000 (Soll)		

- 10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?**

Jahr	Beteiligung des Landes in v.H.
1999	
2000 (Soll)	
2001 (Soll)	

- 11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein**

Förderung des deutsch-französischen und des deutsch-polnischen Schüleraustausches. Optimale Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Akademienprogramm

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1978/79

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Gemeinsame Finanzierung zwischen Bund und den Ländern. Schleswig-Holstein trägt den Anteil für die her befindlichen Arbeitsstellen sowie die Kosten für ein Vorhaben an der Akademie Mainz.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0733- 685 16	786,2

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720-685 16	441,5
1997	0720-685 16	666,5
1998	0720-685 16	745,8
1999	0733-685 16	777,9
2000 (Soll)	0733-685 16	843,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,7
2000 (Soll)	2,8
2001 (Soll)	3,1

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist Mitunterzeichner der v.g. Rahmenvereinbarung und beteiligt sich auf Grund dessen an der Finanzierung des Akademienprogramms. Finanziert werden die Arbeitsstellen in Schleswig-Holstein sowie die Kosten für ein Vorhaben in Mainz.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Land und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Das Land trägt mindestens 1 v.H. des gesamten Zuwendungsbedarfs, auf jeden Fall 10 v.H. der Kosten für die Inselstationen Helgoland und Sylt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0733-TG 64	1.803,5

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996		
1997		
1998	0720 TG 81	1.204,4
1999	0720 TG 81	1.506,7
2000 (Soll)	0733- TG 64	1.700,5

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in %</u>
1999	1,0
2000 (Soll)	1,1
2001 (Soll)	1,0

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die dem AWI angegliederten Inselstationen haben für Helgoland und Sylt eine wirtschaftliche Bedeutung. Eine mögliche Schließung der Inselstationen konnte durch die Angliederung an das AWI verhindert werden.

Epl.: 07

1. Name des Programms bzw. der Einrichtung

Im Rahmen der UNESCO-Projektschule das Ostsee-Projekt (Baltic Sea Projekt, BSP)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Dt. UNESCO-Kommission e.V.
Colmannstr. 15
53115 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. August 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. Juli 2003

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- III St mit Schreiben vom 25.10.1999
- Zustimmung Kenntnisnahme der 336. Schulausschusssitzung der Kultusministerkonferenz am 9.-10.03.2000 zur Übernahme der internat. Koordination durch Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein
- Formelle Übergabe der internat. Koordination des BSP von Dänemark an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Schleswig-Holstein, am 14.06.2000 im Rahmen der 60. Hauptversammlung der Dt. UNESCO Kommission in Schwerin

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- s.o. zu Pkt. 6

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 - 542 06 MG 06	90

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	-	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	65,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das BSP ist ein regionales Programm aller Ostseeanrainerstaaten im Rahmen der UNESCO-Projektschulen. Turnusgemäß hat Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, die jeweils für drei Jahre wahrzunehmende internationale Koordination übernommen. Das von der UNESCO geförderte Baltic Sea Project läuft bereits im 12. Jahr mit stetig steigender Beteiligung von Schulen, Lehrkräften und Erziehungsbehörden der beteiligten Ostseeanrainerstaaten.

Seitens der Landesregierung Schleswig-Holsteins wird auf breiter Ebene die enge Kooperation aller Ostseeanrainerstaaten gefördert. Im Bereich der Umweltbildung liefert das Baltic Sea Project als größtes UNESCO Projekt im nördlichen Raum dazu einen wesentlichen Beitrag, das Engagement für Umwelt, Mensch und Natur zu steigern.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsche Forschungsgemeinschaft/Sonderforschungsbereiche

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1976

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0733-684 11	242,9
	684 12	56,8
	685 11	659,5
	685 13	23.463,4
	685 17	5.485,0
Summe		29.907,6

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720-684 11 u.a.	23.583,4
1997	0720-684 11 u.a.	24.955,3
1998	0720-684 11 u.a.	24.982,8
1999	0733-684 11 u.a.	27.485,3
2000 (Soll)	0733-684 11 u.a.	28.452,4

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	1,2
2000 (Soll)	1,2
2001 (Soll)	1,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist Mitunterzeichner der v.g. Rahmenvereinbarung und beteiligt sich auf Grund dessen an der Finanzierung der DFG.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Forschungszentrum Borstel

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Land und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1977

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Gemeinsame Finanzierung zwischen Bund (50%), Schleswig-Holstein (37,5%) und der Ländergemeinschaft (12.5%)

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0733-MG 02	10.273,4

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720-MG02	9.170,1
1997	0720-MG02	10.453,2
1998	0720-MG02	9.828,7
1999	0720-MG02	10.092,4
2000 (Soll)	0733-MG 02	10.797,8

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	38,4
2000 (Soll)	38,6
2001 (Soll)	38,5

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist Mitunterzeichner der v.g. Rahmenvereinbarung. Das Forschungszentrum Borstel ist eine bedeutende Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität zu Lübeck.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Land und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1971

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Vier Jahre zum Ende eines Geschäftsjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Gemeinsame Finanzierung zwischen Bund (90 %), Schleswig-Holstein (5,7%) und den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0733-TG 63	6.159,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720-TG 78	3.640,4
1997	0720-TG 78	3.958,4
1998	0720-TG 78	6.338,2
1999	0720-TG 78	6.027,4
2000 (Soll)	0733-TG 63	6.165,2

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	5,0
2000 (Soll)	5,3
2001 (Soll)	5,5

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

GKSS ist eine Großforschungseinrichtung im Sinne der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung. Dies ist die einzige Großforschungseinrichtung, die ihren Hauptsitz in Schleswig-Holstein hat und für die Region sowohl von forschungspolitischer als auch wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsches Sekretariat des Deutsch-Französischen Kulturrates

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und Länder

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die zugrundeliegende Verwaltungsvereinbarung (siehe Antwort zu Ziffer 6) gilt zunächst bis zum 31.12.2002. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Eine Kündigung vor dem o.g. Termin ist nicht möglich.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 02.07.1998

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Saarland trägt als Sitzland 25 % des Länderanteils. Die übrigen 75 % werden nach dem Königsteiner Schlüssel unter den anderen Ländern aufgeteilt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0740 684 01	3,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996		
1997		
1998	0740 684 01	3,0
1999	0740 684 01	2,8
2000 (Soll)	0740 684 01	3,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	1,22
2000 (Soll)	1,3
2001 (Soll)	1,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Der Deutsch-Französische Kulturrat wurde am 22.1.1988 durch einen Notenwechsel zwischen der deutschen und der französischen Regierung geschaffen. Die Arbeit und die Empfehlungen dieses Gremiums haben zentrale Bedeutung für die deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem kulturellen Sektor. Die Arbeit des deutschen Sekretariats ist für die Ländergemeinschaft hierbei von großem Nutzen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Internationaler Teil des IEA-Projekts „Progress in International Reading Literacy Study (PIRLS/Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung (IGLU))

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

10. Oktober 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

30. Juni 2004

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Einstimmiger Beschluss der Kultusministerkonferenz auf ihrer 290. Plenarsitzung vom 25.05.2000 in Meiningen sich an der internationalen Studie PIRLS/IGLU zu beteiligen
- Bund-Länder-Vertrag vom 09.11.2000
- Vertrag vom 18.12.2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 - 538 05 MG	10
	05	10
	0710 - 632 57 MG	27

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	-	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Durch die von der IEA (International Association for the Evaluation of Educational Achievement) durchzuführende internationale Lesestudie, in die neben Deutschland noch über 30 weitere Staaten einbezogen werden, soll vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vergleichsuntersuchung „International Study of Reading Literacy“ und der TIMS-Studie ermittelt werden, wieviel und was die Grundschülerinnen und Grundschüler lesen, welches aussagekräftige In-

diktoren für das Leseverständnis sind und wo die relativen Stärken bzw. Schwächen von Maßnahmen und Strategien liegen, die das Leseverständnis beeinflussen.

Damit besteht für Deutschland die Möglichkeit Entwicklungstendenzen aufzudecken, um mit deren Hilfe, unter Berücksichtigung von Kontext- und Bedingungsfaktoren, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu gewinnen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Nationaler Teil des IEA-Projekts „Progress in International Reading Literacy Study (PIRLS/Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung (IGLU-E))

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

10. Oktober 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

30. Juni 2004

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Einstimmiger Beschluss der der Kultusministerkonferenz auf ihrer 290. Plenarsitzung vom 25.05.2000 in Meiningen sich an der internationalen Studie PIRLS/IGLU zu beteiligen
- Bund-Länder-Vertrag vom 09.11.2000
- Vertrag vom 20.12.2000
- Beschluss des Hauses zur Beteiligung an der nationalen Erweiterung

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 - 538 05 MG	15
	05	20
	0710 - 632 57 MG	27

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	-	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Durch die von der IEA (International Association for the Evaluation of Educational Achievement) durchzuführende internationale Lesestudie, in die neben Deutschland noch über 30 weitere Staaten einbezogen werden, soll vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vergleichsuntersuchung „International Study of Reading Literacy“ und der TIMS-Studie ermittelt werden, wieviel und was

die Grundschülerinnen und Grundschüler lesen, welches aussagekräftige Indikatoren für das Leseverständnis sind und wo die relativen Stärken bzw. Schwächen von Maßnahmen und Strategien liegen, die das Leseverständnis beeinflussen.

Die nationale Zusatzerhebung erstreckt sich auf die schulischen Leistungen in Mathematik und Naturwissenschaften in der Grundschule. Durch diese soll erstmalig eine umfassende gesicherte empirische Basis geschaffen werden für eine systematische Reflexion curricularer Fragen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Land und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1977

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Gemeinsame Finanzierung zwischen Bund (50 %) dem Land (37,5%) und der Ländergemeinschaft (12,5%).

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0732	3.972,9

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0732	3.260,2
1997	0732	3.795,1
1998	0732	3.743,9
1999	0732	3.719,7
2000 (Soll)	0732	3.918,2

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	38,0
2000 (Soll)	38,3
2001 (Soll)	38,6

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist Mitunterzeichner der v.g. Rahmenvereinbarung. Das Institut für Pädagogik der Naturwissenschaften an der Universität Kiel ist eine bedeutende Forschungseinrichtung in der Bundesrepublik.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und ihrer Einrichtungen
Im HH 2001 werden folgende, gemeinsam finanzierte Einrichtungen bezuschusst :

- Deutscher Akademischer Austauschdienst (Verwaltungshaushalt)
- Deutscher Musikrat
- Deutsche Künstlerhilfe
- Stiftung Kuratorium junger deutscher Film
- Heinrich-Heine-Hause in der Cité Internationale in Paris
- Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts
- Deutsches Komitee für den Europäischen Schultag
- Hochschule für jüdische Studien
- Deutsches Polen Institut
- Gesellschaft für deutsche Sprache
- Forschungsstelle Osteuropa

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle anderen Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

19./20. Februar 1948

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

--- (Kündigung nicht möglich)

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Beschluss der Kultusminister vom 02. Juli 1948

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 - 632 51 MG 05	1.195,7

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0710 - 632 51 MG 05	1.163,7 (Titel)
1997	0710 - 632 51 MG 05	1.182,5 (Titel)
1998	0710 - 632 51 MG 05	1.115,8
1999	0710 - 632 51 MG 05	1.150,0
2000 (Soll)	0710 - 632 51 MG 05	1.168,1

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29002
2000 (Soll)	3,29707
2001 (Soll)	3,29707 *

* Da der Königsteiner Schlüssel 2001 noch nicht festgestellt ist, wird zunächst mit dem Königsteiner Schlüssel 2000 gerechnet.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Kultusministerkonferenz ist ein Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie für allgemeine Kunst- und Kulturpflege zuständigen Minister/innen bzw. Senatoren/innen der Länder

der Bundesrepublik Deutschland. Ziel und Aufgabe dieser Zusammenarbeit der Länder in der KMK ist es, auf dem Wege der Koordinierung das notwendige Mindestmaß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Die KMK ist ein Instrument

- der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Bund insbesondere auf Gebieten, in denen sich Bundes- und Länderzuständigkeiten unmittelbar berühren,
- der Länder für die ländergemeinsame Zusammenarbeit in der europäischen und der internationalen Bildungs- und Kulturpolitik.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Kulturstiftung der Länder in Berlin (KSL)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

An der Stiftung sind der Bund sowie alle Bundesländer beteiligt.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1988

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Eine Beendigung der Beteiligung des Landes ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Eine Kündigung wäre bis zum 31.12.2001 mit Wirkung vom 1.1.2004 möglich.

(Nach Abschnitt III des Abkommens zur Errichtung der KSL v. 4.6.87 i.d.F. vom 25.10.91 kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1997.)

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4.6.87 i.d.F. vom 25.10.1991 sowie Abkommen über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung der Länder vom 4.6.87 i.d.F. vom 28.04.89.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0740 685 06	532,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0740 685 06	512,7
1997	0740 685 06	518,7
1998	0740 685 06	517,8
1999	0740 685 06	529,0
2000 (Soll)	0740 685 06	529,1

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29
2000 (Soll)	3,29
2001 (Soll)	3,29

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges. Da die Finanzkraft der einzelnen Länder in vielen Fällen nicht ausreicht, um wertvolle kulturelle Güter zu erwerben, zu erhalten und vor der Abwanderung in das Ausland zu bewahren, stellen die Länder der Kulturstiftung hierfür jährlich Mittel in Höhe von 15,0 Mio DM zur Verfügung.

In den vergangenen Jahren konnten für das Land Schleswig-Holstein bedeutende Kunstgegenstände erworben bzw. Kunst- und Kulturvorhaben ermöglicht werden, die ohne eine Förderung durch die KSL nicht hätten realisiert werden können.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin (SPK)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Der Bund sowie alle Bundesländer.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1957

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ein reguläres Auslaufen ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nach § 6 des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung des Landes vom 11.12.1996 kann mit einer Frist von 2 Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2005 gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25.7.1957.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Festbeträge der einzelnen Länder nach dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der SPK v. 11.12.96.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0740 685 02	1.600

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0740 685 02	1.600
1997	0740 685 02	1.600
1998	0740 685 02	1.600
1999	0740 685 02	1.600
2000 (Soll)	0740 685 02	1.600

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	2,51
2000 (Soll)	2,47
2001 (Soll)	2,47

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Grundlage bildet das bereits zitierte Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern, das die Finanzierung der Stiftung regelt.
Stiftungszweck: Bewahrung , Pflege und Ergänzung der der SPK übertragenen preußischen Kulturgüter.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Erhaltung der Gedenkstätte Auschwitz

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Staatliches Museum in Auschwitz
Alle Bundesländer.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1994

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

2004

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nicht vorgesehen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder vom 25.03.1993 bzw. vom 10./12.11.1999

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0740 632 01	35,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0740 632 01	15,3
1997	0740 632 01	32,0
1998	0740 632 01	30,6
1999	0740 632 01	38,7
2000 (Soll)	0740 632 01	94,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	3,29
2000 (Soll)	3,29
2001 (Soll)	3,29

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Mit Beschluss der Ministerpräsidenten vom 25.03.93 wurde vereinbart, dass sich die Länder an den Restaurierungsarbeiten der Gedenkstätte Auschwitz mit einem Betrag in Höhe von 10 Mio. DM, verteilt über die Jahre 1994 - 1999, beteiligen.

Da der von den Ländern zur Verfügung gestellte Betrag nicht vollständig bis 1999 ausgeschöpft werden konnte, wurde anl. der Jahreskonferenz der Regierungschefs der Länder vom 10./12. November 1999 der Verlängerung des Zeitraumes zur Verwendung der Länderzuwendungen (in Höhe von 10 Mio DM) bis zum Jahr 2004 zugestimmt.

Der Anteil für Schleswig-Holstein beträgt insgesamt 317 TDM.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Übrige Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1951

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nicht vorgesehen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Beschluss der KMK

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0745 685 01	2,5

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0745 685 01	2,4
1997	0745 685 01	2,4
1998	0745 685 01	2,4
1999	0745 685 01	2,4
2000 (Soll)	0745 685 01	2,5

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	3,29
2000 (Soll)	3,29
2001 (Soll)	3,29

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die 1951 unter dem Dach der KMK gegründete Vereinigung behandelt Angelegenheiten von länderübergreifender Bedeutung und sorgt für eine bundesweite fachliche Abstimmung. Die Vereinigung erledigt Aufträge der KMK. Der Nutzen der Beteiligung des Landes ist hoch.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Übrige Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1972

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nicht vorgesehen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Beschluss der KMK

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0745 685 01	6,5

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0745 685 01	6,2
1997	0745 685 01	6,5
1998	0745 685 01	6,4
1999	0745 685 01	6,4
2000 (Soll)	0745 685 01	6,5

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29
2000 (Soll)	3,29
2001 (Soll)	3,29

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz unterstützt in vielfältiger Weise die Arbeit von Bund, Ländern und Gemeinden zur nachhaltigen Integration und Bewahrung des kulturellen Erbes. Die Beteiligung des Landes ist von großem Nutzen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Dendrochronologische Untersuchungen durch das Ordinariat für Holzbiologie der Universität Hamburg

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Hansestadt Hamburg

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1990

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nicht vorgesehen

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Vertrag zwischen der Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Schleswig-Holstein zahlt 2/3, Hamburg 1/3 der Kosten.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0745 685 01	75,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0745 685 01	66,0
1997	0745 685 01	66,0
1998	0745 685 01	66,0
1999	0745 685 01	73,6
2000 (Soll)	0745 685 01	75,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in</u>
1999	66,6
2000 (Soll)	66,6
2001 (Soll)	66,6

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Für die Bauforschung ist die Bestimmung des Holzalters unverzichtbar. Schleswig-Holstein verfügt über keine eigene Einrichtung für dendrochronologische Untersuchungen. Der Nutzen der Beteiligung des Landes ist hoch.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Kooperation der Lernorte in der Berufsausbildung (KOLIBRI)“
Programmelement: „Grundlegung einer Kultur unternehmerischer Selbständigkeit in der Berufsbildung (KUS)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. April 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. März 2003

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 24. März 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 24. März 2000

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	166

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	0710 TG 62	120

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	entfällt
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Im Kontext des europäischen Kongresses „Unternehmerische Selbständigkeit – ein Bildungsziel für Europa“ ist im Rahmen des beruflichen BLK-Modellversuchsprogramm „Kooperation der Lernorte in der Berufsausbildung“ dieses Projekt eingerichtet worden.

Die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und Gesellschaft in Schleswig-Holstein hängt entscheidend von der Qualität und Aktualität des Wissens ab. Diese Fähigkeiten in neue Produkte oder Dienstleistungen umzusetzen, ist eine Zukunftsaufgabe. Durch neue Betriebsgründungen auch neue Beschäftigungsperspektiven in Schleswig-Holstein zu erzielen, ist auch ein wirtschaftspolitisches Ziel der Landesregierung.

Gerade in der Sekundarstufe II des Schulsystems, aber insbesondere im Rahmen der dualen Berufsausbildung am Lernort Berufsschule, müssen junge Menschen mit Kreativität und guten Konzepten ermutigt werden, den Schritt in eine beruflich selbständige Existenz zu erwägen. Derzeit werden Jugendliche in der Berufsschule ausschließlich auf das unselbständige Arbeitsleben vorbereitet, obgleich es viele Möglichkeiten von Betriebsgründungen auf der Grundlage einer guten Berufsausbildung gäbe.

Dieser Modellversuch wird gemeinsam mit den Ländern Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (Federführung) durchgeführt.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Lebenslanges Lernen (LLL)“ Programmelement: „Abgestimmte Trainingsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schüler an Grundschulen zur Sicherung von grundlegenden Voraussetzungen für lebenslanges Lernen (LLL-1)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. April 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. März 2005

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 17. April 2000 und 17. Mai 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 17. April 2000 und 17. Mai 2000

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	107

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	0710 TG 62	81

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Programm unterstützt und verstärkt die Bemühungen, um auf allen Bildungsstufen für das Weiterlernen in der Zukunft zu motivieren und das Lernen durch die Entwicklung neuer Lehr- und Lernarrangements, mit denen das Lernen selbstbestimmter und selbstgesteuerter durch die Schüler/innen erfolgen kann, zu implementieren. Mit zwei Projekten beteiligt sich Schleswig-Holstein an diesem 17 Länder umfassenden Programm. Dieses Pro-

grammelement fokussiert die schülerorientierte Unterrichtsarbeit zum lebenslangen Lernen an der Grundschule.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Lebenslanges Lernen (LLL)“
Programmelement: „Eingliederung von bildungsfernen und lernbenachteiligten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule (LLL-2)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Oktober 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. März 2005

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 17. April 2000, 17. Mai 2000 und 26. Oktober 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 17. April 2000, 17. Mai 2000 und 26. Oktober 2000

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	96

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	0710 TG 62	26

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Programm unterstützt und verstärkt die Bemühungen, um auf allen Bildungsstufen für das Weiterlernen in der Zukunft zu motivieren und das Lernen durch die Entwicklung neuer Lehr- und Lernarrangements, mit denen das Lernen selbstbestimmter und selbstgesteuerter durch die Schüler/innen erfolgen kann, zu implementieren. Dies ist insbesondere ein bildungspolitischer Schwerpunkt zur Weiterentwicklung und Stärkung der Unterrichtsarbeit an den Hauptschulen in Schleswig-Holstein.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Institut für Meereskunde

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Land und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1977

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Gemeinsame Finanzierung zwischen Bund (50 %) dem Land(37,5%) und der Ländergemeinschaft (12,5%).

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0731	16.109,2

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0731	14.140,0
1997	0731	15.656,4
1998	0731	15.296,8
1999	0731	15.372,9
2000 (Soll)	0731	16.013,5

Die o.a. Zahlen beinhalten den Lehranteil des Landes (12,5%) sowie den Zuschuss für das Meeresaquarium.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	46,6
2000 (Soll)	46,5
2001 (Soll)	46,6

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist Mitunterzeichner der v.g. Rahmenvereinbarung. Das Institut für Meereskunde an der Universität Kiel ist eine bedeutende Forschungseinrichtung in der Bundesrepublik.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Max-Planck-Gesellschaft

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1976

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Nach Königsteiner Schlüssel unter Berücksichtigung der Interessenquote des jeweiligen Sitzlandes.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0733- 685 12	18.580,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720-685 18	19.819,6
1997	0720-685 18.	19.824,7
1998	0720-685 18	18.277,6
1999	0733-685 12	17.896,6
2000 (Soll)	0733-685 12	17.657,8

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	1,1
2000 (Soll)	1,0
2001 (Soll)	1,0

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist Mitunterzeichner der v.g. Rahmenvereinbarung und beteiligt sich auf Grund dessen an der Finanzierung der MPG. Gefördert wird auch das Max-Planck-Institut für Limnologie in Plön.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (21)“
Programmelement: „Aufbau handlungsorientierter Wissensstrukturen und Entwicklung von Bewertungs- und Handlungskompetenz (Nachh.)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. August 1999

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. Juli 2004

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 6. September 1999 und 13. September 1999

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 6. September 1999 und 13. September 1999

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	203

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	0710 TG 62	74
2000 (Soll)	0710 TG 62	211

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50,00 %
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein beteiligen wir uns an den Fragestellungen – bei der Vielfalt der Anforderungen an Schule –, welche ökologischen Erziehungsinhalte einen Ausgleich zwischen ökologischer, ökonomischer, sozialer und globaler Entwicklung darstellen und konsequent in die schulische Arbeit eingeführt werden müssten. Das Programm wird in 14 Ländern durchgeführt. Die Beteiligung Schleswig-Holsteins an diesem Programm ermöglicht schnell-

le und verifizierte Erkenntnisse zur Verbesserung der ökologischen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, gerade auch mit Blick auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Rahmenplan für den Hochschulbau

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und Länder (vgl. auch Frage 7)

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1969

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Entfällt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Artikel 91 a Abs.1 Nr. 1 Grundgesetz, Hochschulbauförderungsgesetz

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Artikel 91 a Abs. 4 Satz 1 legt fest, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben in jedem Land trägt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1212	60.000

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1212	65.532
1997	1212	55.643
1998	1212	44.163
1999	1212	45.899
2000 (Soll)	1212	60.000

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v H</u>
1999	50%
2000 (Soll)	50%
2001 (Soll)	50%

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Artikel 91 a Grundgesetz weist die Aufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ gemeinschaftlich dem Bund und den Ländern zu. Ohne diese Gemeinschaftsaufgabe müsste das Land diese Kosten alleine tragen. Wesentliche Vorhaben (z.B. Gründung und Neubau der Fachhochschule Westküste, Neubau der Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Neubauten auf dem Campus Flensburg, Neurozentrum am Universitätsklinikum Kiel, Pädiatrie am Universitätsklinikum Lübeck) wären nicht realisierbar gewesen bzw. könnten nicht in Angriff genommen werden.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

OECD-Projekt PISA - Internationale Bildungsindikatoren - regelmäßige Ermittlung von Schülerleistungen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Entfällt

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Juli 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

30. Juni 2001

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Beschluss der 150. Amtschefkonferenz vom 17.-18.04.1997 in Homburg/Saar
- Beschluss der 280. Kultusministerkonferenz vom 23.-24.10.1997 in Konstanz
- Beschluss der 151. Amtschefkonferenz vom 11.-12.09.1997 in Göttingen
- Beschluss der 281. Kultusministerkonferenz vom 26.-27.02.1998 in Bonn
- Vertrag vom 25.06./08.07.1998

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 - 536 05	20
	0710 - 632 55	15
	0711 - 0716	27

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	0710 - 535 50	48
	0710 - 632 55	40
	0711 - 0716	27

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	100,00 %
2001 (Soll)	100,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die internationale PISA-Studie (Programme for International Student Assessment) der OECD (Organisation for International Student Assessment) ist ein Programm mit dem Ziel, Kriterien für bildungstheoretisch relevante Aspekte von Leistung zu erfassen.

Im Mittelpunkt der in über 30 OECD-Mitgliedsstaaten zu drei Zeitpunkten mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung durchgeführten Erhebung stehen die Bereiche Leseverständnis, Mathematik und Naturwissenschaften sowie Cross-Curricular Competencies (Lernstrategien, Problemlösefähigkeiten, soziale Kompetenz, Kooperationsfähigkeit, Medienkompetenz). Ergänzt wird die Erhebung durch die Erfassung sozioökonomischer Hintergrundmerkmale und Variablen zu den schulischen Lernbedingungen.

Die Ergebnisse sollen in ihrer Kombination für die Erstellung länderspezifischer Schülerprofile genutzt werden und dienen als Basis für die Unterrichtsentwicklung.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

OECD-Projekt PISA-E - Internationale Bildungsindikatoren - regelmäßige Ermittlung von Schülerleistung, nationale Erweiterung

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Entfällt

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Juli 1999

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

30. Juni 2002

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Beschluss der 159. Amtschefkonferenz vom 16.-17.09.1999 in Berlin
- Beschluss des Hauses zur Beteiligung an der nationalen Erweiterung
- Vertrag vom 25.06./08.07.1998 und 17/22.12.1999

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 - 536 05	30
	0710 - 632 56	69
	0711 - 0716	27

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	0710 - 535 50 0710 - 632 56 0711 - 0716	72 148 27

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	100,00%
2001 (Soll)	100,00%

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die internationale PISA-Studie (Programme for International Student Assessment) der OECD (Organisation for International Student Assessment) ist ein Programm mit dem Ziel, Kriterien für bildungstheoretisch relevante Aspekte von Leistung zu erfassen.

Im Mittelpunkt der in über 30 OECD-Mitgliedsstaaten zu drei Zeitpunkten mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung durchgeführten Erhebung stehen die Bereiche Leseverständnis, Mathematik und Naturwissenschaften sowie Cross-Curricular Competencies (Lernstrategien, Problemlösefähigkeiten, soziale Kompetenz, Kooperationsfähigkeit, Medienkompetenz). Ergänzt wird die Erhebung durch die Erfassung sozioökonomischer Hintergrundmerkmale und Variablen zu den schulischen Lernbedingungen.

Mit der nationalen Erweiterung, die durch zusätzliche Erhebungsinhalte und eine quantitative Erweiterung der Stichprobe gekennzeichnet ist, wird die in-

ternationale PISA-Studie zur PISA-E Studie ausgebaut. Mit der Erweiterung werden schwerpunktmäßig das Leseverständnis, die Lesekompetenz, die aktive Beherrschung der deutschen Sprache, der Leistungsstand im Bereich Fremdsprachen und die Problemlösefähigkeiten untersucht. Die Zusatzerhebung dient der Identifizierung von Ansatzpunkten für konstruktive Interventionsmaßnahmen, mit denen die Effizienz und Zielgerichtetheit bereits laufender und neu einzurichtender Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gesteigert wird.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Kooperation der Lernorte in der Berufsausbildung (KOLIBRI)“
Programmelement: „Strategien und Maßnahmen der kooperativen und kontinuierlichen Qualifizierung von Lehrpersonal in innovativen Berufen - IT-Berufe, Mechatroniker (Qlib)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Oktober 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

30. September 2003

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 13. Oktober 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 13. Oktober 2000

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	151

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	0710 TG 62	36

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	entfällt
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

An das Berufsbildungssystem, insbesondere an die duale Erstausbildung, werden massive Forderungen an Flexibilität und Differenzierung der Unterrichtsorganisation, zur Effizienzsteigerung beruflichen Lernens sowie u. a. eine Attraktivitätssteigerung dualer Berufsausbildung für Schulabgänger und Verbesserung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe gestellt. Zugleich wird erwartet, dass Ziele, Inhalte und Lernmethoden der Berufsausbildung

sich rasch an veränderte Qualifikationsanforderungen der Arbeitswelt anpassen, um sogenannte Modernisierungsrückstände zu vermeiden.

Die duale Berufsausbildung wird in Form von Ausbildungsrahmenplänen bundesweit verordnet.

Eine besondere Herausforderung an alle in der dualen Berufsausbildung Beteiligten – aber insbesondere an die Lehrkräfte der Berufsschule – stellt die Implementation ganz neuer Berufe in Schleswig-Holstein dar. Erkenntnisse aus diesem Programmelement sollen auf die noch anstehenden neuen Berufe übertragen werden.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Neue Lernkonzepte in der dualen Ausbildung (NLKOBA)“

Programmelement: „Qualitätsentwicklung in der Berufsschule (Quabs)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Oktober 1999

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. September 2002

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 11. August 1999

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 11. August 1999

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	146

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	0710 TG 62	16
2000 (Soll)	0710 TG 62	153

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50,00 %
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Situation der berufsbildenden Schulen hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Veränderte Qualifikationsanforderungen, sich wandelnde Arbeitsprozesse und knappe Ressourcen stellen Berufsschulen vor neue Herausforderungen. Diesen Herausforderungen werden die Berufsschulen nur gerecht, wenn sie sich auf schulinterne Auseinandersetzungen mit dem Thema Qualitätssicherung als Teil einer umfassenden Organisations- und Personalentwicklung einlassen. Dafür haben die berufsbildenden

Schulen in Schleswig-Holstein schon einen zunehmend größeren Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum erhalten.

In diesem Kontext geht es darum, dass Kernprozesse für schulische Arbeit und Verantwortlichkeiten überarbeitet und verändert werden müssen. Die neue DIN ISO 9000 bietet dafür durchstrukturierte Werkzeuge, um Arbeitsabläufe prozessorientiert und zeitgemäß optimiert und für alle Beteiligten transparent darzustellen. Nach einer internen Auditierungsphase soll eine externe Auditierung zum Zertifikat führen. Erkenntnisse sollen auf die Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen im Lande übertragen werden.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Qualitätsverbesserung in Schulen und Schulsystemen (QuiSS)“
Programmelement: „Schulische Voraussetzungen für selbstverantwortliches Lernen (QuiSS-1)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. April 1999

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. März 2004

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 8. Oktober 1999 und 10. August 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 8. Oktober 1999 und 10. August 2000

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	99

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	0710 TG 62	65
2000 (Soll)	0710 TG 62	102

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50,00 %
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Ein erfolgreicher Ablauf von Innovationsprozessen in Schulen basiert auf einer Steigerung der Selbstwirksamkeit, der Verwirklichung von eigenverantwortlicher Selbstorganisation, der Entfaltung von Eigenständigkeit und der Professionalisierung des Lehrpersonals. Das Programm wird im Verbund unterschiedlicher Programmelemente mit anderen Ländern durchgeführt. Der Nutzen dieses Modellvorhaben wird darin gesehen, dass in diesem Schulversuch auf Veränderung und Verbesserung erzieherischer sowie unterricht-

licher Prozesse mit prozessevaluierendem Erkenntniswert fokussiert wird.
Die Erkenntnisse werden auf andere Schulen transferiert.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Qualitätsverbesserung in Schulen und Schulsystemen (QuiSS)“
Programmelement: „Professionalisierung des Lehrerhandelns im Unterricht der Grundschule am Beispiel des Sachunterrichts (QuiSS-2)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. August 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. Juli 2004

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 8. Oktober 1999 und 10. August 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 8. Oktober 1999 und 10. August 2000

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	196

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	0710 TG 62	84

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	entfällt
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Ein erfolgreicher Ablauf von Innovationsprozessen in der Grundschule basiert auf einer Steigerung der Selbstwirksamkeit, der Verwirklichung von eigenverantwortlicher Selbstorganisation, der Entfaltung von Eigenständigkeit und der Professionalisierung des Lehrpersonals. Das Programm wird im Verbund unterschiedlicher Programmelemente mit anderen Ländern durchgeführt. Der Nutzen dieses Modellvorhaben wird darin gesehen, dass in diesem Schulversuch auf Veränderung und Verbesserung erzieherischer sowie

unterrichtlicher Prozesse an der Grundschule mit prozessevaluierendem Erkenntniswert fokussiert wird. Die Erkenntnisse werden auf andere Schulen transferiert.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Neue Lernkonzepte in der dualen Ausbildung (NLKOBA)“
Programmelement „Lernfeld- und Lernraumgestaltung zur Förderung der Service- und Dienstleistungskompetenz in den neuen IT-Berufen (Sediko)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Oktober 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. September 2001

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 23. September 1998 und 30. November 1998

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 23. September 1998 und 30. November 1998

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	99

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	0710 TG 62	43
1999	0710 TG 62	161
2000 (Soll)	0710 TG 62	155

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50,00 %
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

An das Berufsbildungssystem, insbesondere an die duale Erstausbildung, werden massive Forderungen an Flexibilität und Differenzierung der Unterrichtsorganisation und zur Effizienzsteigerung beruflichen Lernens gestellt. Zugleich wird erwartet, dass Ziele, Inhalte und Lernmethoden der Berufsausbildung sich rasch an veränderte Qualifikationsanforderungen der Arbeitswelt anpassen, um sogenannte Modernisierungsrückstände zu vermeiden.

Die duale Berufsausbildung wird in Form von Ausbildungsrahmenplänen bundesweit verordnet.

Eine besondere Herausforderung an alle in der dualen Berufsausbildung Beteiligten – aber insbesondere an die Lehrkräfte der Berufsschule – stellt die Implementation ganz neuer Berufe in Schleswig-Holstein dar. Dieser Modellversuch untersucht die Gestaltung eines Lernraumes und die Umsetzung des neustrukturierten KMK-Rahmenlehrplans nach Lernfeldern bei den neuen IT-Berufen. Dieses Programmelement wird in vier Ländern gemeinsam durchgeführt: Bremen, Hessen, Thüringen und Schleswig-Holstein (Federführung). Erkenntnisse aus diesem Modellversuch sollen auf die anderen IT-Standorte in Schleswig-Holstein übertragen werden. Der Nutzen wird auch in der Steigerung der Attraktivität der IT-Berufsausbildung für Schulabgänger und zur Verbesserung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe in Schleswig-Holstein gesehen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Systematische Einbeziehung von Medien, Informations- und Kommunikationstechnologien in Lehr- und Lernprozesse (Semik)“

Programmelement: „Didaktisch optimierter Einsatz von Computeranwendungen im naturwissenschaftlichen Unterricht (Semik-1)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. September 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. August 2003

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 10. August 1998 und 12. Oktober 1998

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 10. August 1998 und 12. Oktober 1998

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	108

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	0710 TG 62	22
1999	0710 TG 62	110
2000 (Soll)	0710 TG 62	113

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50,00 %
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Unter dem Begriff der Medienpädagogik/Medienerziehung setzt man sich seit langem mit der Bedeutung der Medien für das schulische Lernen und Lehren auseinander. Mit dem Aufkommen und Verbreitung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken ist nicht nur eine quantitative Steigerung (Computer an Schulen), sondern auch eine qualitative Erweiterung medienpädagogischer Aufgaben und Verantwortung verbunden.

Das länderübergreifende Programm hat mehrere Dimensionen (Lehrerbildung, Unterrichtsentwicklung, Schulprogramm), wobei es sich bei diesem Programmelement um die Erprobung von Computeranwendungen im naturwissenschaftlichen Unterricht handelt.

Die Erkenntnisse aller – bundesweit durchgeführten - Programmelemente sollen in Schleswig-Holstein in den vielfältigen Strukturen pädagogischer Arbeit (u. a. Lehreraus- und –weiterbildung, Curriculumentwicklung, Schulentwicklung) berücksichtigt werden.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Systematische Einbeziehung von Medien, Informations- und Kommunikationstechnologien in Lehr- und Lernprozesse (Semik)“

Programmelement: „Implementation von Informations- und Kommunikationstechnologien in Lehr- und Lernprozesse (Semik-2)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. August 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. Juli 2003

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 20. Juni 2000 und 8. August 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 20. Juni 2000 und 8. August 2000

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	108

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	0710 TG 62	108

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Unter dem Begriff der Medienpädagogik/Medienerziehung setzt man sich seit langem mit der Bedeutung der Medien für das schulische Lernen und Lehrer auseinander. Mit dem Aufkommen und Verbreitung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken ist nicht nur eine quantitative Steigerung (Computer an Schulen), sondern auch eine qualitative Erweiterung medienpädagogischer Aufgaben und Verantwortung verbunden.

Das Programm hat mehrere Dimensionen (Lehrerbildung, Unterrichtsentwicklung, Schulprogramm), wobei es in diesem Programmelement um die zentrale Dimension der Lehrerbildung geht. Neue Ideen, Konzepte und Tools beim Einsatz der IuK-Medien sollen in der Lehreraus- und –weiterbildung erprobt und für die Unterrichtspraxis aufbereitet werden.

Die Erkenntnisse aller – bundesweit durchgeführten - Programmelemente sollen in Schleswig-Holstein in den vielfältigen Strukturen pädagogischer Arbeit (u. a. Lehreraus- und –weiterbildung, Curriculumentwicklung, Schulentwicklung) berücksichtigt werden.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuchsprogramm „Steigerung der Effizienz des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts (SINUS)“
Programmelement: „Fächerverbindendes Lernen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich (SINUS)“

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. August 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

31. März 2003

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine vorzeitige Kündigung möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

- Artikel 91 b Grundgesetz
- Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971
- § 10 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 12. Juni 1998 und 10. August 2000

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

- Vereinbarung nach Artikel 91 b Grundgesetz i.S. eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages vom 12. Juni 1998 und 10. August 2000

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0710 TG 62	195

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	0710 TG 62	74
1999	0710 TG 62	174
2000 (Soll)	0710 TG 62	210

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	50,00 %
2000 (Soll)	50,00 %
2001 (Soll)	50,00 %

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Im Kontext der dritten internationalen Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie (TIMSS), die zum ersten Mal den Stellenwert und die Effizienz des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht untersucht, wird dieses Programm in 15 Ländern durchgeführt. Federführendes Land ist Schleswig-Holstein.

Im schleswig-holsteinischen Programmelement sollen Maßnahmen und Konzepte entwickelt, erprobt und bewertet werden, die einen zeitgemäßen und leistungsfähigen (im Vergleich zu TIMSS auch gesteigerten) mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht ermöglichen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

BLK-Modellversuch: Modularisierung des Studiengangs Agrarwissenschaften (CAU)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund mit Anteil von 50%

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

01.10.1998 (Versuchsbeginn)

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

30.09.2001 (Versuchsende)

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung nicht vorgesehen

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Vereinbarung mit dem Bund nach Art. 91 b GG

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Inhalt und Kosten werden durch BLK vorgeprüft. Der Bund beteiligt sich mit 50% an den versuchsbedingten Kosten. Den Rest tragen Land und Hochschule.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 TG 72	58,5

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	---	
1997	---	
1998	0720 TG 72	19,1
1999	0720 TG 72	76,9
2000 (Soll)	0720 TG 72	77,4

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in %</u>
1999	50
2000 (Soll)	50
2001 (Soll)	50

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Der Modellversuch ist von der CAU initiiert worden und der Bund beteiligt sich mit 50% an den Kosten. Die Landesinteressen überwiegen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Institut für Meereskunde

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Land und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1977

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Gemeinsame Finanzierung zwischen Bund (50 %) dem Land(37,5%) und der Ländergemeinschaft (12,5%).

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0731	16.109,2

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0731	14.140,0
1997	0731	15.656,4
1998	0731	15.296,8
1999	0731	15.372,9
2000 (Soll)	0731	16.013,5

Die o.a. Zahlen beinhalten den Lehranteil des Landes (12,5%) sowie den Zuschuss für das Meeresaquarium.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	46,6
2000 (Soll)	46,5
2001 (Soll)	46,6

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist Mitunterzeichner der v.g. Rahmenvereinbarung. Das Institut für Meereskunde an der Universität Kiel ist eine bedeutende Forschungseinrichtung in der Bundesrepublik.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Institut für niederdeutsche Sprache e.V. (INS)
Schnoor 41 - 43
28195 Bremen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Freie Hansestadt Bremen (Sitzland)
Freie und Hansestadt Hamburg
Land Niedersachsen
Land Schleswig Holstein

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1.1.1979

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ein regulärer Auslauf der Landesbeteiligung ist nicht vorgesehen, siehe Antwort zu Frage 5.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Eine Kündigung ist möglich zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Abkommen zwischen den unter Frage 2 genannten Ländern, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.1.1979.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Finanzierung nach dem Königsteiner Schlüssel; Bremen trägt vorab eine 25%ige Sitzlandquote

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0740 68412	80

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0740 68412	70,8
1997	0740 68412	70,9
1998	0740 68412	70,9
1999	0740 68412	77,7
2000 (Soll)	0740 68412	78,7

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	14
2000 (Soll)	14
2001 (Soll)	14

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Tätigkeitsfeld des INS bezieht sich auf den gesamten niederdeutschen Sprachraum, ist ausdrücklich länderübergreifend-überregional angelegt und gilt prinzipiell allen Aspekten bzw. Problemen der niederdeutschen Sprachkultur. Zu seinen Aufgaben zählen

die Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Analyse von niederdeutschen

Sprachzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart, die Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für die Öffentlichkeit, die Koordination und Unterstützung aller Bemühungen um die niederdeutsche Sprache sowie die Kontaktpflege mit ähnlichen Institutionen, auch außerhalb der Staatsgrenzen.

Im 1. Bericht der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 15. Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wird die Arbeit des INS ausführlich dargestellt und gewürdigt.

Eine vergleichbare Institution mit derart umfangreicher Aufgabenstellung besteht in Schleswig-Holstein nicht und wäre mit den o.a. Mitteln auch nicht zu realisieren.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zentralbibliothek der Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsarchiv

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund, Land und andere Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1977

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Keine Festlegung über ein Auslaufen der Vereinbarung

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Art. 91 b Grundgesetz (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Gemeinsame Finanzierung zwischen Bund (50 %), der Ländergemeinschaft (37,5%) und dem Land (12,5%).

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0730 TG 71	2.969,6

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0730 TG 71	2.047,0
1997	0730 TG 71	2.286,9
1998	0730 TG 71	3.027,4
1999	0730 TG 71	3.535,2
2000 (Soll)	0730 TG 71	4.894,3

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in vH</u>
1999	13,7
2000 (Soll)	13,7
2001 (Soll)	13,7

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist Mitunterzeichner der v.g. Rahmenvereinbarung. Die Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Kiel ist eine bedeutende Serviceeinrichtung in der Bundesrepublik.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (KK)
(Standort: Magdeburg / Sachsen-Anhalt)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Einrichtung und die Finanzierung der KK erfolgt durch Bund und Länder.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1994 wurde die KK von einem Teil der Länder gegründet; hierzu gehörte von Anfang an auch das Land Schleswig-Holstein. Seit dem 01.01.1998 erklärten sich alle Länder bereit, die KK mitzutragen.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Laut Verwaltungsvereinbarung über die KK vom 29.06.2000 entscheiden die Länder aufgrund eines Evaluierungsberichtes bis zum Ablauf des 31.12.2003 über die Verlängerung dieser Vereinbarung.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

31.12.2003

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

1. Kabinettsbeschluss von 1994
2. Weisung der Ministerpräsidentin vom 07.11.2000
3. Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbes. aus jüdischem Besitz

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Für den Aufgabenbereich I (Einrichtung und Unterhaltung der KK) hat das Land jährlich Finanzmittel in Höhe von 9.000,-- DM nach dem Königsteiner Schlüssel aufzubringen.

Für die Umsetzung von Nr. III der Gemeinsamen Erklärung zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, sind 4.375,-- DM zu zahlen.

Für die Finanzierung des Internetprojekts sind in 2000 und 2001 je 5000,-- DM fällig.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag inTDM</u>
2001 (Soll)	0740 526 63	18,4

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0740 684 12	6,4
1997	0740 684 12	11,0
1998	0740 526 63	9,0
	0740 684 12	1,5
1999	0740 526 63	8,3
	0740 684 63	0,8
2000 (Soll)	0740 526 63	9,0
	0740 684 12	5,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,25
2000 (Soll)	3,25
2001 (Soll)	3,25

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

III M hat die Notwendigkeit einer Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Einrichtung und Unterhaltung der KK in Magdeburg auf der Kabinettsitzung am 07.11.2000 eingehend begründet.

Vor dem Hintergrund der Holocaust Conference Principals im Dezember 1998 in Washington seinen Bund und Länder überein gekommen, die Aufgabe der Dokumentation und Recherche NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter mit der Aufgabe der bisherigen KK und dem Internetprojekt „Lost Art“ zu verbinden.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen -ZVS-

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1973

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Entfällt, siehe Antwort 5.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Der Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Staatsvertrag vom 24. Juni 1999, in Kraft getreten am 1. August 2000.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 632 12	729,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720 632 12	585,3
1997	0720 632 12	615,7
1998	0720 632 12	577,5
1999	0720 632 12	593,0
2000 (Soll)	0720 632 12	729,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29002
2000 (Soll)	3,29002
2001 (Soll)	3,29002

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen geschaffen. Sie sind damit dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (s. amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, S. 303 ff.) präzisierten verfassungsrechtlichen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Seit dem Wintersemester 1973/74 führt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund die Studienplatzvergabe durch.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Bund/Länder-Programm zur Förderung von Bewerbern aus Entwicklungsländern zum Studium an Fachhochschulen für Ingenieurwesen in der Bundesrepublik Deutschland

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund (BMZ) und Länder

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Nach dem verfügbaren Aktenbestand nicht exakt bestimmbar, wohl seit Schaffung des Bund/Länder-Fachhochschul-Stipendienprogramms 1962.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Voraussichtlich 2003

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine Kündigung, Auslaufen des Bund/Länder-Programms (in Schleswig-Holstein vorauss. Februar 2003), nur noch Abwicklung der Förderung der in dem Programm aufgenommenen Stipendiaten bis zu deren Studienabschluss; Anschlussprogramm auf Landesebene für Studierende aus den Baltischen Staaten wird derzeit geprüft.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)?

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 23.02.1962 und vom 16./17.01.1964 in der Fassung vom 16.02.1978

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)?

Der Gesamtbetrag der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der Stipendiaten an schleswig-holsteinischen Fachhochschulen. Die Länderquote der geförderten Studierenden ist vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Einvernehmen mit den Ländern festgesetzt worden.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 - 681 31	165,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720 - 681 31	148,5
1997	"	142,2
1998	"	118,8
1999	"	99,0
2000 (Soll)	"	165,0*

* Im Soll 2000 und 2001 sind noch 165,0 TDM im Haushalt ausgewiesen, obwohl das Bund/Länder-Programm ausläuft, weil derzeit ein anknüpfendes Landesprogramm geprüft wird.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	*
2000 (Soll)	*
2001 (Soll)	*

* Da der Gesamtbetrag der Forderung der anderen Länder nicht bekannt ist, lässt sich die finanzielle Beteiligung des Landes in Prozent nicht darstellen.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Beitrag des Landes an der entwicklungspolitischen Zielsetzung des Bund/Länder-Programms in Form einer ingenieurwissenschaftlichen Hochschulausbildung als Entwicklungshilfe für die Herkunftsländer der Stipendiaten, da die Teilnehmer des Programms im Anschluss ihres Studienaufenthaltes in der BRD in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Epl.: 07**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Studienstiftung des deutschen Volkes

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und Länder

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Nach dem verfügbaren Aktenbestand nicht exakt bestimmbar, wohl seit Gründung der Studienstiftung des deutschen Volkes 1948

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Kein Auslaufen vorgesehen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kein Kündigungstermin

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)?

Beschluss der Kultusministerkonferenz, zuletzt vom 28.-30.10.1992 in Verbindung mit der Satzung der Studienstiftung des deutschen Volkes vom 09.01.1959

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)?

Die Höhe des Zuschusses des Landes berechnet sich auf der Grundlage von 0,07 DM je Einwohner nach dem jeweils aktuellen amtlichen Bevölkerungsstand.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0720 - 685 10	195,5 (voraus.)

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0720 - 685 10	188,8
1997	"	189,9
1998	"	193,0
1999	"	193,5
2000 (Soll)	"	194,7

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	*
2000 (Soll)	*
2001 (Soll)	*

* Da sich die finanzielle Beteiligung des Landes nach dem jeweils aktuellen amtlichen Bevölkerungsstand bemisst und dieser für die anderen Länder nicht bekannt ist, lässt sich die finanzielle Beteiligung des Landes in Prozent nicht darstellen.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Studienstiftung des deutschen Volkes fördert nach ihrer Satzung die Hochschulbildung begabter Studierender mittels Stipendien. In Schleswig-Holstein sind zuletzt 78 Uni-Studenten, 2 FH-Studenten und 7 Doktoranden von der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert worden. Die als ausgezahlte Stipendien nach Schleswig-Holstein zurückfließenden Mittel betragen 1998 264,5 TDM bei einem gewährten Zuschuss in Höhe von 193,0 TDM.

Epl.: 08

1. Name des Programms bzw. der Einrichtung

Deutschland-Marketingkampagne der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. (DZT)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Finanziell beteiligt sind alle Bundesländer, der Bund und die Tourismuswirtschaft. Die Beteiligung Schleswig-Holsteins wurde bisher über den Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. abgewickelt; ab 2001 wird dies über die Tourismus Agentur Schleswig-Holstein GmbH (TASH) erfolgen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1999

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

2006

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Eine Fortsetzung der Kampagne über das Jahr 2006 hinaus bedarf eines neuen Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz (vgl. Nr. 15).

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz vom 14./15.05.1998 (Zeitraum 1999-2001) und vom 02./03.11.2000 (Zeitraum 2002-2006).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Für den Länderanteil an der gemeinsamen Kampagne in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. DM gilt ein besonderer Schlüssel unter Berücksichtigung von Übernachtungszahlen und des Königsteiner Schlüssels.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0802 – 533 61	250,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	0802 – 533 61	217,3
2000 (Soll)	0802 – 533 61	250,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	6,2
2000 (Soll)	6,2
2001 (Soll)	6,2

Bemerkung: Angegeben ist der Anteil Schleswig-Holsteins am gesamten Länderbudget in Höhe von 3,5 Mio. DM.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Ziel der gemeinsamen Marketingkampagne ist es, angesichts der in der Vergangenheit rückläufigen Marktanteile des Deutschlandurlaubs die Attraktivität Deutschlands als Reiseziel für die deutsche Bevölkerung zu erhöhen. Durch die Bündelung der Kräfte von Bund, Ländern und Tourismuswirtschaft wird ein Marketingbudget erreicht, das ein einzelnes Bundesland niemals aufbringen könnte (6-7 Mio. DM).

Epl.: 08**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Kuratorium für Forschung im Küsteningenieurwesen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und Küstenländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1974

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

1.10. mit Frist bis zum Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung von 1972/1973

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung von 1972/1973

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	08 02 685 01	24,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	08 02 685 01	19,0
1997	08 02 685 01	19,0
1998	08 02 685 01	19,0
1999	08 02 685 01	19,0
2000 (Soll)	08 02 685 01	19,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	8,5
2000 (Soll)	8,5
2001 (Soll)	8,8

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das KFKI befasst sich mit der Forschung im Küsteningenieurwesen. Es stellt ein Forschungsprogramm auf, setzt Schwerpunkte, bewertet und koordiniert Forschungsvorhaben und publiziert die Ergebnisse. Damit wird die Küstenforschung länderübergreifend und muss nicht von jedem Land allein durchgeführt werden.

Epl.:08**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

KTBL- Arbeitsprogramm Kalkulationsunterlagen (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.).

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und Länder (außer Bremen).

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Die Maßnahme wird seit 1977 aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung finanziert.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Auslaufen der Beteiligung des Landes nur durch Kündigung.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung (bis 30.04.2001) möglich zum Jahr 2002.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Rechtsgrundlage für die Beteiligung ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern vom 31.10.1995.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der in der Verw.Vereinbarung festgelegte Schlüssel.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0802-68541	20TDM

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	s.o.	20TDM
1997	s.o.	20TDM
1998	s.o.	20TDM
1999	s.o.	20TDM
2000 (Soll)	s.o.	20TDM

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	8%
2000 (Soll)	8%
2001 (Soll)	8%

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das KTBL liefert spezifische Daten zum Technikeinsatz und zur Arbeitswirtschaft in der Agrarwirtschaft. Sie sind eine wichtige Grundlage in der Aus- und Fortbildung sowie für die Politikberatung.

Epl.: 08**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Aus- und Fortbildung von Agrarfachleuten in Osteuropa (Estland, Lettland, Kaliningrad)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Schleswig-Holstein:

- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und
- Carl-Duisberg-Gesellschaft

Estland und Lettland:

- Landwirtschaftsministerium

Kaliningrad:

- Komitee für Agrarproduktion

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Estland/Lettland	seit 1991/1995
Kaliningrad	seit 1999

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Estland/Lettland	mit dem Beitritt zur EU
Kaliningrad	kein Zeitpunkt festgesetzt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung nicht vorgesehen

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Estland/Lettland: Gemeinsame Erklärung zwischen dem MLR und dem jeweiligen Landwirtschaftsministerium Estlands und Lettlands
 Kaliningrad: Memorandum über die Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Kaliningrader Gebiet der Russischen Föderation vom 10. Februar 1999

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Festsetzung der Zuschüsse auf der Basis der tatsächlich in Schleswig-Holstein entstehenden Kosten.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0802 68102	100

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0802 68102	63,7
1997	0802 68102	81,3
1998	0802 68102	86
1999	0802 68102	87
2000 (Soll)	0802 68102	100

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in</u>
1999	80
2000 (Soll)	80
2001 (Soll)	80

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Aufbau bzw. Intensivierung der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft.

Epl.: 08**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Versuchsstation Dethlingen (Versuchsstation für Kartoffeln) des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

KTBL, Länder (ohne Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland), Bundesvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft e.V., Saatguterzeugergemeinschaft e.V.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. Januar 2001, in Fortsetzung der vorausgegangenen Vereinbarung.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vereinbart, auf Dauer angelegt.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Erstmals zum 31.12.2005 möglich, danach zum Ende eines Kalenderjahres mit jährlicher Kündigungsfrist.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Bund/Ländervereinbarung.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der SH-Anteil an der Kartoffelanbaufläche in Deutschland liegt bei 1,7 %, mit diesem v.H.-Satz ist SH an den von den Ländern getragenen Kosten beteiligt.

Kostenträgerschaft in SH durch die Landwirtschaftskammer, die sich zur Zahlung der auf SH entfallenden Kosten verpflichtet hat.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

Keine Kosten für das Land.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Keine Kosten für das Land.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	Angaben entfallen, da Kostenträgerschaft
2000 (Soll)	durch die Landwirtschaftskammer
2001 (Soll)	

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Nutzung der Erkenntnisse aus umfangreicher Versuchstätigkeit und Entwicklung von Verfahren und technischen Lösungen für den Kartoffelanbau, die Lagerung und Aufbereitung. Durch gemeinsame Trägerschaft Kostenminimierung.

Epl.: 08**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Planungs-, Informations- und Auswertungssystem für Feldversuche (PIAF)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund (BML), alle Bundesländer ohne Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) und ohne Saarland, da über Rheinland-Pfalz eingebunden

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1996

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vereinbart, auf Dauer angelegt.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zum Ende 2001 mit 6-monatiger Kündigungsfrist.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Bund/Länder-Vereinbarung.
Kostenträgerschaft in SH durch die Landwirtschaftskammer durch Vereinbarung MLR/LK geregelt.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Anteil SH 6,1 % (Länderanteile auf Grundlage der LF zwischen 6,1 und 12,1 %).

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

Keine Kosten für das Land.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Keine Kosten für das Land.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	Angaben entfallen, da Kostenträgerschaft
2000 (Soll)	durch die Landwirtschaftskammer
2001 (Soll)	

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Nutzung eines länderübergreifenden EDV-Programms zur Versuchsauswertung, mit denen Ergebnisse einheitlich verrechnet werden. Kostenminimierung durch Nutzung und Pflege eines Programms.

Die Bund/Ländervereinbarung setzt den Vertragsabschluss durch das Land voraus, eine unmittelbare vertragliche Beteiligung der Landwirtschaftskammer ist nicht möglich.

Epl.: 08**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Arbeitskreis Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. (ABG)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BML.
Alle Bundesländer, vertreten durch die jeweils zuständigen Fachministerien

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1975

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vereinbart, auf Dauer angelegt.
Die Bund-Ländervereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von 2 Jahren

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Bund/Ländervereinbarung

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der Zuwendungsbetrag wird je zur Hälfte vom Bund und den vertragsschließenden Ländern getragen.

Der Zuwendungsbetrag der Länder wird auf der Grundlage der Zahl der Haupterwerbsbetriebe der neuesten Gartenbauerhebung auf die Länder aufgeteilt, auf SH entfällt dabei ein Anteil von 5,2 %.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0802-684 06	17.201,60

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0802-684 06	14.155
1997	- " -	13.888
1998	- " -	14.562
1999	- " -	14.692
2000 (Soll)	- " -	15.000

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	5,2
2000 (Soll)	5,2
2001 (Soll)	5,2

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die ABG ist die einzige Quelle zu betriebswirtschaftlichen Analysen und Entwicklungen im Gartenbau als Grundlage politischer Entscheidungsfindung und betriebswirtschaftlicher Beratung im Gartenbau.

Epl.: 08**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsames Sekretariat (Ort: Viborg in Dänemark) zur Umsetzung der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C, Nordseeraum

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Deutschland, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Schweden und Norwegen sind die Partner des Programms und zugleich Träger des gemeinsamen Sekretariats in Viborg. Für Deutschland sind an dem Programm und an dem Sekretariat in Viborg die folgenden vier Länder beteiligt: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Hamburg.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Im Jahre 2001

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Mit dem Ende des Programms

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)?

Operationelles Programm der EU-Kommission für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C (Nordseeraum) sowie die ergänzende Vereinbarung zwischen den beteiligten Nationalstaaten und den beteiligten deutschen Ländern zur Finanzierung der Kosten des Sekretariats in Viborg.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)?

Vereinbarung zwischen den beteiligten Nationalstaaten und den beteiligten vier deutschen Ländern, orientiert am deutschen Anteil in Relation zu den auf Ebene der Nationalstaaten insgesamt bereitgestellten Projektmitteln.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

Die schleswig-holsteinische Beteiligung an der Finanzierung des Sekretariats ist bereits abschließend mit dem Jahr 2000 erbracht. In 2001 sind daher für das Programm INTERREG II C (Nordseeraum) keine Leistungen mehr zu erbringen. In welchem Umfang sich Schleswig-Holstein an der Umsetzung der neuen Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B (Nordseeraum) – in Fortführung von INTERREG II C – beteiligen wird, steht noch nicht abschließend fest. Z.Z. laufen noch die Verhandlungen mit der EU-Kommission über das Operationelle Programm für die nächste Förderphase 2001 – 2006.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Insgesamt hat sich Schleswig-Holstein mit 49,8 TDM an den Gesamtkosten des Sekretariats von 4.368,2 TDM beteiligt.

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	0301-632 02	24,9
1999	0301-632 02	19,5
2000	0801-632 06	5,4

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

In 1996 – 2001 hat sich Schleswig-Holstein mit 1,1408 % an den Gesamtkosten des Sekretariats beteiligt.

Mit dem Gesamtfinanzierungsbeitrag Schleswig-Holsteins in Höhe von 49,8 TDM (s. Antwort zu Frage 9) ist genau der vor Beginn der Förderphase verabredete Gesamtbeitrag geleistet worden. Der Mittelabfluss in den Jahren 1998 – 2000 erfolgte jeweils nach Bedarf des Sekretariats.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Europäische Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C fördert schwerpunktmäßig die Ostseekooperation – darüber hinaus aber auch die für Schleswig-Holstein wichtige Nordseekooperation. So haben schleswig-holsteinische Projektpartner in der Förderphase INTERREG II C an insgesamt acht wichtigen Kooperationsprojekten im Nordseeraum mit einem Gesamtvolumen von ca. 16 Mio. DM teilgenommen. Insoweit bedeutet die Mitwirkung Schleswig-Holsteins am INTERREG-Programm eine Stärkung der schleswig-holsteinischen Teilhabe an der internationalen Kooperation im Nordseeraum und damit die Umsetzung eines wesentlichen Entwicklungszieles des Landes.

Epl.:09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung von NS-Gewalttaten in Ludwigsburg

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 06. November 1958.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nicht vorgesehen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen vom 06. November 1958.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der Königsteiner Schlüssel.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0901 – 632 01	100,0

Zusätzliche Erläuterung:

Erhöhtes Soll aufgrund eines Abrechnungsüberhangs aus den Jahren 1999 und 2000.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901 – 632 01	64,9
1997	0901 – 632 01	30,5
1998	0901 – 632 01	72,3
1999	0901 – 632 01	45,0
2000 (Soll)	0901 – 632 01	45,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29002
2000 (Soll)	3,29707
2001 (Soll)	Königsteiner Schlüssel liegt noch nicht vor

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Aufgrund einer Entschließung der Justizministerkonferenz im Jahre 1958 wurde die zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen geschaffen. Das Land ist zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsames Prüfungsamt für die Große Juristische Staatsprüfung in Hamburg

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Bundesländer Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1. April 1950

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Bis 1. Juli 2001 zum Ende Dezember 2001.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Übereinkunft der beteiligten Länder vom 27. Februar 1950 (per Gesetz vom 31. März 1950 genehmigt, GVOBl. S. 133)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Kosten werden nach dem Verhältnis der aus den beteiligten Ländern kommenden Prüflinge getragen.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0901-632 04	950,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901-632 04	648,8
1997	0901-632 04	630,5
1998	0901-632 04	597,3
1999	0901-632 04	819,3
2000 (Soll)	0901-632 04	770,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	45,09
2000 (Soll)	Abrechnung liegt noch nicht vor
2001 (Soll)	

Zusätzliche Erläuterung:

Die Beteiligung ist abhängig von der Zahl der Prüflinge; für die Jahre 2000 und 2001 ist noch keine Angabe möglich.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein verzichtet auf die Errichtung eines eigenen, entsprechenden Prüfungsamtes, dadurch Kostenersparnis.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege – Fachbereich Rechtspflege- in Hildesheim (Ausbildung der Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Träger der Fachhochschule ist das Land Niedersachsen, neben Schleswig-Holstein beteiligen sich aufgrund von Vereinbarungen auch die Länder Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Die Zusammenarbeit mit Niedersachsen besteht seit 1957.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Keine Regelung getroffen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Schriftwechsel zwischen dem Land Niedersachsen und den beteiligten Ländern (keine formelle Verwaltungsvereinbarung).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die gemeinsam zu tragenden Kosten werden von den beteiligten Ländern im Verhältnis ihrer Lehrgangsteilnehmer, gerechnet an der Anzahl der Monate ihrer tatsächlichen Studienzeit an der Fachhochschule, getragen.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0901 - 632 05	670,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901 - 632 05	347,7
1997	0901 - 632 05	585,5
1998	0901 - 632 05	710,0
1999	0901 - 632 05	690,0
2000 (Soll)	0901 - 632 05	690,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	29,0
2000 (Soll)	30,0
2001 (Soll)	30,0

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Verzicht auf eigene Ausbildungsstätte, dadurch Kostenersparnis für das Land.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Deutsche Richterakademie (mit Tagungsstätten in Trier und Wustrau)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Deutsche Richterakademie wird vom Bund und den Ländern gemeinsam getragen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit Januar 1973

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen (die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen).

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Kündigung kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen (Kündigung in 2001 zum 31.12.2003).

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit den Ländern vom 12. Januar 1973 i.d.F. vom 19. Juli 1993.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Kosten der Deutschen Richterakademie tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0901-63206	110,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901-63206	82,6
1997	0901-63206	87,1
1998	0901-63206	81,0
1999	0901-63206	87,2
2000 (Soll)	0901-63206	110,0

11. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	1,65
2000 (Soll)	1,65
2001 (Soll)	Schlüssel liegt noch nicht vor

Zusätzliche Erläuterung:

Die Beteiligung des Landes in Höhe von 1,65 % an den Gesamtkosten (Königsteiner Schlüssel auf die Hälfte der Gesamtkosten) entspricht nicht den tatsächlichen Ist-Zahlungen im dem entsprechenden HH-Jahr, da durch die Abrechnungsmodalitäten (Abschlags- und Abrechnungszahlungen) Verschiebungen eintreten.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Deutsche Richterakademie dient der überregionalen Fortbildung der Richterinnen und Richter aller Gerichtszweige und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie soll sie in ihren Fachgebieten weiterbilden und ihnen Kenntnisse und Erfahrungen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und andere wissenschaftliche Entwicklungen vermitteln. Dem Land Schleswig-Holstein stehen jährlich ca. 155 Teilnehmerplätze zur Verfügung, die auch in vollem Umfang genutzt werden. Dies zeigt schon den hohen Stellenwert dieser Einrichtung für die richterliche und staatsanwältliche Fortbildung.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Kriminologische Zentralstelle e.V. in Wiesbaden -KrimZ-

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und alle Länder mit Ausnahme von Niedersachsen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1981.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Mit Kündigung (nicht vorgesehen).

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Kündigung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Vereinbarung des Bundes und der Landesjustizverwaltungen vom 2. Oktober 1981 i.d.F. vom 4. November 1993.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Kosten der Deutschen Kriminologischen Zentralstelle tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0901-632 07	25,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901-632 07	19,6
1997	0901-632 07	19,1
1998	0901-632 07	21,6
1999	0901-632 07	22,6
2000 (Soll)	0901-632 07	24,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	1,65
2000 (Soll)	1,65
2001 (Soll)	Schlüssel liegt noch nicht vor

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

- Dokumentation kriminologischer Literatur und Forschung
- Förderung des Austausches zwischen Forschung und Praxis
- Durchführung kriminologischer Forschungen

Epl.:09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsames Prüfungsamt für die Zulassung von Rechtsanwältinnen und –
anwälten aus der EU in Berlin

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und
Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sach-
sen-Anhalt

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 12. Februar 1992.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Diese Übereinkunft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Durch schriftliche Kündigung gegenüber den übrigen Ländern unter Einhal-
tung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjah-
res.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Aufgrund einer Ländervereinbarung.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die vertragsschließenden Länder tragen die Kosten zu gleichen Anteilen.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0901 – 632 08	4,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901 – 632 08	1,9
1997	0901 – 632 08	3,4
1998	0901 – 632 08	1,3
1999	0901 – 632 08	0,8
2000 (Soll)	0901 – 632 08	4,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	12,5
2000 (Soll)	12,5
2001 (Soll)	12,5

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Verzicht auf eigenes Prüfungsamt und dadurch Kostenersparnis.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Beteiligung der Länder an den Personal- und Sachkosten des Landgerichts Berlin zur Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die übrigen Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1995

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.04.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Eine Kündigungsmöglichkeit besteht nicht.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Aufgrund Ländervereinbarung

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0901-632 62	50,0

Zusätzliche Erläuterung:

Der Betrag ist geschätzt. Die Abrechnung erfolgt erst in der zweiten Jahreshälfte.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0901-642 62	20,8
1997	0901-642 62	42,2
1998	0901-642 62	19,0
1999	0901-642 62	0,3
2000 (Soll)	0901-642 62	95,0

Zusätzliche Erläuterung:

1999 ergab sich aufgrund außergewöhnlicher Einnahmen nur ein geringer auf die Länder umzulegender Finanzbedarf.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29002
2000 (Soll)	3,29707
2001 (Soll)	Königsteiner Schlüssel liegt

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Begründung liegt in der nationalen Bedeutung der Aufgabe.

Epl.:09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsamer Senat für Zoll- und Verbrauchsteuersachen beim Finanzgericht in Hamburg

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Die Bundesländer Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit Frühjahr 1952, neugefaßt im April 1981.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Aufgrund Staatsvertrag vom 14. Juli 1981.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Anzahl der Verfahren, die für Schleswig-Holstein erledigt werden.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0906 – 632 01	125,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	0906 – 632 01	130,2
1997	0906 – 632 01	187,7
1998	0906 – 632 01	0,0
1999	0906 – 632 01	98,0
2000 (Soll)	0906 – 632 01	125,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	2,54
2000 (Soll)	Abrechnung liegt noch nicht vor
2001 (Soll)	

Zusätzliche Erläuterung:

Die Beteiligung des Landes in Höhe der Anzahl der Verfahren entspricht nicht den tatsächlichen Ist-Zahlungen im dem entsprechenden HH-Jahr, da durch die Abrechnungsmodalitäten (Abschlags- und Abrechnungszahlungen) Verschiebungen eintreten.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Verzicht auf eigene Kammer für Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren, dadurch Kostenersparnis.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GZA)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1980

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Kündigung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Nächstmöglicher Termin wäre somit der 31.12.2002.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gesetz über das Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle vom 10.01.1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 97)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Gem. Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens tragen die beteiligten Länder die Kosten gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0909 - 632 01	167,9

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1606 - 632 01	161,7
1997	1606 - 632 01	145,2
1998	1606 - 632 01	149,2
1999	1606 - 632 01	156,1
2000 (Soll)	0909 - 632 01	173,7

Zusätzliche Erläuterung:

Die Ist-Beträge für die Jahre 1996 bis 1999 enthalten jeweils Erstattungen für das Vorjahr nach dem Ergebnis der Schlussabrechnungen.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	21,3
2000 (Soll)	21,3
2001 (Soll)	21,4

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Adoptionsvermittlung ist u.a. Aufgabe des Landesjugendamtes. Es ist für die Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, eine Zentrale Adoptionsstelle einzurichten, für die § 13 Adoptionsvermittlungsgesetz eine personelle Mindestausstattung vorschreibt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und aus Gründen der sonst zu geringen Auslastung wurde eine länderübergreifende Einrichtung geschaffen.

Die länderübergreifende Tätigkeit bewirkt in besonderem Maß eine Bündelung und Weitergabe von Fachwissen. Die Aufgaben werden effizienter und effektiver erfüllt.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Server Jugendinformation Deutschland (Jugendserver)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer; Deutscher Bundesjugendring; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Internationaler Besucher- und Austauschdienst der Bundesrepublik Deutschland (JAB)

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1999 auf Beschluss der Bundesländer

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ende 2001

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Vorgegebene Projektlaufzeit 1999 bis Ende 2001

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Zuwendung im Rahmen des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (Bremen KJFFöG) vom 22.12.1998 und der entsprechenden Gesetze und Bestimmungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden - AGOLJB - vom 12./13.11.1998, dass sich alle Bundesländer an der Finanzierung des Projektes mit jährlich je 6.000,- DM beteiligen.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0909-63208 MG 22	6.0 TDM

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	1606-63208 MG 22	6.0 TDM
2000 (Soll)	0909-63208 MG 22	6.0 TDM

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	1,66435
2000 (Soll)	1,63265
2001 (Soll)	2,14285

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

- Eine auf die Themen und Belange von Jugend und Jugendarbeit abgestellte Informations-, Kommunikations- und Kooperationsplattform im Internet.
- Als Vernetzung von Angeboten und Informationen im Felde der Jugendarbeit für die Zukunft unverzichtbar.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

jugendschutz.net

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Ab 1997; Anlauf im Herbst

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Beteiligung kann nur auslaufen, wenn die Vereinbarung durch das Land gekündigt wird und gleichzeitig eine anderweitige Sicherung der Aufgabewahrnehmung gewährleistet ist.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nur unter der Voraussetzung eines entsprechenden Justizministerkonferenz-Beschlusses wäre eine Kündigung zum 1.1.2002 möglich.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden als öffentlich rechtliche Partner

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Zustimmung der Partner zum Finanzrahmen
Länderanteil nach dem Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0909-63208 MG 22	13,2 TDM

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	1606-63208 MG 22	3,9 TDM
1998	1606-63208 MG 22	9,0 TDM
1999	1606-63208 MG 22	12,9 TDM
2000 (Soll)	0909-63208 MG 22	14,5 TDM

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29002
2000 (Soll)	3,29707
2001 (Soll)	Königsteiner Schlüssel liegt

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Aufgaben des Landes nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) werden durch überregionale Geschäftsbesorgung erledigt.

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung, rechtsradikalen Einflussmaßnahmen und Pornographie im Internet.

Epl.: 09**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer: Finanzierung der „Ständigen Vertreter“, die Organisation der FSK wird von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft finanziert.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 08. Juli 1985

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Kann nicht auslaufen, da fortlaufende Aufgabe der Bundesländer zur Sicherung des gesetzlichen Jugendschutzes im Bereich von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Antwort siehe Frage 4

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Auf der Basis des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), §§ 6, 7

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	0909-63208 MG 22	11,5 TDM

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1606-63208 MG 22	9,2 TDM
1997	1606-63208 MG 22	11,7 TDM
1998	1606-63208 MG 22	8,5 TDM
1999	1606-63208 MG 22	11,0 TDM
2000 (Soll)	0909-63208 MG 22	11,7 TDM

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,29002
2000 (Soll)	3,29707
2001 (Soll)	Königsteiner Schlüssel liegt noch

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Bundeseinheitliche Regelung der Jugendfreigaben und Kennzeichnung von Filmen und Bildträgern.

Vorteile:

- Das Land muss nicht selbst eigene Alterskennzeichnungen aussprechen
- Kostengünstige Regelung für Schleswig-Holstein, da die Organisation der FSK von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft finanziert wird.

Epl.: 1002-68503**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung :**

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf (AföG)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

An der Einrichtung beteiligen sich die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1972 gem. Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen vom 04.12.197 (GVOBl. Schl.-H. S. 459)

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung nach Art. 7 des Abkommens jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit der Frist von 1 Jahr. (Das kündigende Land bleibt aber weiterhin verpflichtet, zum Finanzbedarf der AföG beizutragen.)

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen vom 04.12.197 (GVOBl. Schl.-H. S. 459)

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der Länderbeitrag bemisst sich jeweils zur Hälfte nach der Einwohnerzahl eines Landes (Einwohner-Statistik des StaBA und der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus dem jeweiligen Land. Die sich hieraus ergebenden Anteile werden zu einem Mittelwert in % zusammengefasst.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1002-68503	214.7

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1002-68503	217
1997	1002-68503	255.8
1998	1002-68503	197.2
1999	1002-68503	228.9
2000 (Soll)	1002-68503	191.3

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	7,68
2000 (Soll)	6,52
2001 (Soll)	7,04

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Gerade in der Zeit des Umbruchs im öffentlichen Gesundheitsdienst ist eine überregionale Einrichtung für Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen von großer Bedeutung. Diese von den beteiligten Ländern getragene Einrichtung kann sich vertieft mit der Klärung epidemiologischer Fragestellungen oder Gesundheitsberichterstattung beschäftigen. Die Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte – ebenso wie andere Berufe des öffentlichen Gesundheitswesens - wird hier zentral für eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten kostendeckend

durchgeführt. Die breite Fächerung des Jahres-Fortbildungsprogramms der AföG zeigt, dass hier ein umfangreiches Angebot vorgehalten wird, dass von allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern auch angenommen wird.

Epl.: 1002 -02**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Norddeutsches Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Außer Schleswig-Holstein Bremen, Hamburg, Niedersachsen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1995

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Das Abkommen kann nach § 6 mit einer Frist von 3 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2005.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Abkommen über die Einrichtung und den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege vom 24.05.1995

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1002- MG 02	51.3

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1002-02	65
1997	1002-02	65
1998	1002-02	65
1999	1002-02	51.3
2000 (Soll)	1002-02	51.3

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	20,8
2000 (Soll)	20,8
2001 (Soll)	20,8

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das NDZ hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Berufsbilder der Alten- und Krankenpflege
- Koordinierung der vielfältigen qualitätssichernden Maßnahmen in der Alten- und Krankenpflege und unterstützt die Träger bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 137 SGB V bzw. § 80 SGB XI.
- Insitutionalisierung des Erfahrungsaustausches zwischen allen an der Qualitätssicherung in den norddeutschen Ländern beteiligten Organisationen
- Durchführung von Symposien und Tagungen.

Diese Aufgabenstellung kann nur durch Kooperation der Länder bewältigt werden.

Epl.: 1002 - 68502

1. Name des Programms bzw. der Einrichtung

Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit der Errichtung des Instituts (s. Antwort zu Frage 6) .

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ein reguläres Auslaufen ist nicht vorgesehen. Das Abkommen gilt für unbestimmte Zeit.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Das Abkommen kann von jedem vertragsschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Eine Kündigung kommt jedoch praktisch nicht in Betracht, da durch bundesrechtliche Vorschriften festgelegt ist, dass im Bundesgebiet für die schriftlichen ärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen an einheitlichen Terminen jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsfragen zu stellen sind. Bei der Festlegung der Prüfungsfragen sollen sich die Länder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für Prüfungen im Rahmen der ärztlichen und der pharmazeutischen Ausbildung herzustellen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14.10.1970, zuletzt geändert durch Abkommen vom 17.6.1993.

7. **Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)**

Königsteiner Schlüssel

8. **Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?**

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	10 02 - 685 02	330.8

9. **Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?**

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	10 02 – 685 02	295.0
1997	10 02 – 658 02	332.7
1998	10 02 – 685 02	332.6
1999	10 02 – 685 02	318.8
2000 (Soll)	10 02 – 685 02	330.0 (Ist)

10. **Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?**

Die Deckung des jährlich unterschiedlichen Finanzbedarfs wird zwischen den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt:

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,28980
2000 (Soll)	3,29630
2001 (Soll)	wird erst im Laufe des Jahres be-

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

Ohne Beteiligung des Landes am IMPP wird es in Schleswig-Holstein nicht möglich sein, die bundeseinheitlichen schriftlichen ärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen durchzuführen.

Epl.: 1002- 63202**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland
hier: Arzneimitteluntersuchungsinstitut Nord in Bremen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bremen, Hamburg und Niedersachsen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1995.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Eine reguläre Beendigung ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Im Jahre 2002 zum 31.12.2005.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gesetz zu dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens vom 31.7.1995 und Abkommen vom 23.1.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), geändert durch Änderungsabkommen vom 16.12.1999 und Gesetz vom 27.7.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 560).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königssteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königssteiner Schlüssel.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1002 - 63201	591,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1002 - 63201	525,0
1997	1002 - 63201	525,0
1998	1002 - 63201	525,0
1999	1002 - 63201	591,0
2000 (IST=Soll)	1002 - 63201	591,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	24,7
2000 (Soll)	24,7
2001 (Soll)	24,7

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Stärkung des Potenzials der Kapazität für die Untersuchung von Arzneimittelproben auf Grund des Arzneimittelgesetzes sowie im Rahmen der europäischen und internationalen Anforderungen an die Arzneimittelüberwachung in Deutschland. Verbesserung der Qualitätssicherung in der Arzneimitteluntersuchung, dadurch auch wirtschaftliche und qualitative Synergieeffekte bei der landeseigenen Arzneimittelüberwachung.

Epl.: 1002-63202**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

hier: Schifffahrtsmedizin in Hamburg

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bremen, Hamburg und Niedersachsen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1995.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Eine reguläre Beendigung ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Im Jahre 2002 zum 31.12.2005.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gesetz zu dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens vom 31.7.1995 und Abkommen vom 23.1.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), geändert durch Änderungsabkommen vom 16.12.1999 und Gesetz vom 27.7.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 560).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königssteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königssteiner Schlüssel.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1002 - 63201	73,8

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>	<u>Erläuterung</u>
1996	1002 - 63201	100,0	
1997*	1002 - 63201	100,0	*Netto gezahlt 38,0 TDM, 62,0 TDM mit Anteil Hamburgs am NDZ Pflege verrechnet.
1998*	1002 - 63201	100,0	*Verrechnung wie 1997.
1999	1002 - 63201	73,8	
2000 (IST=Soll)	1002 - 63201	73,8	

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	10,3
2000 (Soll)	10,3
2001 (Soll)	10,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Für die länderspezifischen Aufgaben auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin können sich die Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf Grund des Abkommens auf die entsprechende Hamburger Institution abstützen. Dies erübrigt den Aufbau einer landeseigenen Einrichtung. Die bisherigen Erfahrungen sprechen für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Hamburg.

Epl.: 1002-68504**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) in Bonn

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1994.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Eine reguläre Beendigung ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Vor Ablauf des Jahres 2001 zum 31.12.2002.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gesetz zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 28.2.1995 und Abkommen vom 30.6.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), in Kraft getreten 1.1.1997 (Bekanntmachung vom 30.1.1997, GVOBl. Schl.-H. S. 70); geändert durch Änderungsabkommen vom 9.7.1998 und Gesetz vom 14.4.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 110); Änderungsabkommen von allen Bundesländern, zuletzt im Januar 2001 ratifiziert, damit tritt das Änderungsabkommen am 1.02.2001 In Kraft. Die förmliche Bekanntmachung für Schleswig-Holstein erfolgt im GVOBl. Schl.-H. nach entsprechender Unterrichtung durch das Sitzland Nordrhein-Westfalen.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königssteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Grundlage ist der von den Finanzministern/-senatoren der Länder zu genehmigende Haushaltsplan der ZLG. Gem. Art. 5 des ZLG-Abkommens sind Einnahmen aus gebührenpflichtiger Tätigkeit der ZLG und eine Sitzlandquote von 10 % (NRW) von den Kosten abzusetzen. Die danach ungedeckten Kosten werden nach dem Königssteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1002 - 01 - 68505	23,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1002 – 00 - 68504	23,6
1997	1002 – 00 - 68504	17,6
1998	1002 –00 - 68504	12,6
1999	1002 – 00 - 68504	36,6
2000 (Soll)	1002 – 01 - 68505	26,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,0
2000 (Soll)	3,0
2001 (Soll)	3,3

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die ZLG nimmt für die Bundesländer Aufgaben auf den Gebieten des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts wahr, die ein Land allein nicht, nur unzureichend oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand leisten kann, dies sind insbesondere die Akkreditierung von Prüflabors und Zertifizierungsstellen und ihre Überwachung, die Erarbeitung von Vorschriften für Prüfung und Zertifizierung und Erfahrungsaustausch auf EU-Ebene, zusätzlich auf Grund des Änderungsabkommens Koordinierungsfunktionen im Arzneimittelbereich. Ziel ist die Steigerung der Qualität der Medizinprodukte- und Arzneimittelüberwachung. Die Beteiligung des Landes sollte wegen des hohen Nutzens aufrecht erhalten werden.

Epl.: 1002-63202**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

hier: Giftinformationszentrum Nord an der Universität Göttingen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bremen, Hamburg und Niedersachsen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1995.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Eine reguläre Beendigung ist nicht vorgesehen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Im Jahre 2002 zum 31.12.2005.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Gesetz zu dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens vom 31.7.1995 und Abkommen vom 23.1.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), geändert durch Änderungsabkommen vom 16.12.1999 und Gesetz vom 27.7.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 560).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königssteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königssteiner Schlüssel.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1002 - 63201	255,1

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1002 - 63201	274,1
1997	1002 - 63201	308,3
1998	1002 - 63201	281,8
1999	1002 - 63201	229,2
2000 (IST=Soll)	1002 - 63201	255,1

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	18,6
2000 (Soll)	20,8
2001 (Soll)	20,8

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Stärkung des Potenzials an Beratungskapazität für die Beratung der Bevölkerung und der Fachkreise (Ärzte, Krankenhäuser) bei Vergiftungsfällen. Durch die Zusammenfassung der Beratungskapazität ist eine Qualitätsverbesserung erreicht worden. Außerdem ergeben sich Synergieeffekte sowohl für den Beratungsumfang als auch hinsichtlich des Personalbedarfs, der sonst für eine landeseigene Giftberatung erforderlich wäre.

Epl.: 1003 - 631 05**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Abwicklung der Erstattungsansprüche nach § 10 Abs. 3 Anti-D-Hilfegesetz über das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie als Koordinierungsstelle.

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle alten Bundesländer.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

01.01.2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ungewiss.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt, da gesetzliche Erstattungspflicht.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

§ 10 Abs. 3 Anti-D-Hilfegesetz.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1003 - 631 05	45,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	Entf.	Entf.
1997	Entf.	Entf.
1998	Entf.	Entf.
1999	Entf.	Entf.
2000 (Soll)	1003 - 631 05	45,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	Entf.
2000 (Soll)	Ca. 4,24%
2001 (Soll)	Ca. 4,24%

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Es handelt sich um eine pauschalierte Erstattung nach § 10 Abs. 3 Anti-D-Hilfegesetz, die am kostengünstigsten im Länderverbund über eine Koordinierungsstelle abgewickelt werden kann.

Epl.: 1003 - 526 06 (MG 06)**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Produktion, Programmpflege und Weiterentwicklung des Datenverarbeitungsverfahrens der Kriegsopferversorgung für das Land Schleswig-Holstein ab 1.7.2000 im Länderverbund durch das Informatikzentrum Niedersachsen (IZN) in Hannover.

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1.7.2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nur bei Vertragskündigung.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nicht bekannt (ist nicht relevant, da Rentenberechnung und -zahlung betroffen).

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Vertrag vom 28.8.1999 zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das LAsD, und dem Land Niedersachsen, vertreten durch das IZN.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

S.o.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1003 - 526 06 (MG 06)	260,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	-	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	100,0

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Programmentwicklung und -pflege im Länderverbund ist für das Land Schleswig-Holstein wesentlich kostengünstiger. Im Vergleich zu den Vorjahren (Auftragserfüllung lag bei der Datenzentrale) haben sich die Kosten halbiert.

Epl.: 1003 - 632 02**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Verwaltungsseitige Programmbetreuung des Datenverarbeitungsverfahrens in der Kriegsopferversorgung durch das Niedersächsische Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben, Hildesheim.

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesländer Brandenburg, Hamburg und Sachsen-Anhalt.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

01.01.2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nur bei Vertragskündigung.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

24 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein vom Dezember 1999.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Vertrag vom Dezember 1999.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1003 - 632 02	38,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	-	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	30,782%

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Programmbetreuung durch das NLZSA ist für das Land Schleswig-Holstein wesentlich kostengünstiger.

Epl.: 1004 - 632 01**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP); (s. GVOBl. S-H 95, S. 106 ff.)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Das o.a. Abkommen ist am 6.6.1996 in Kraft getreten.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Abkommen ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Kündigung ist möglich zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Staatsvertrag (Fundstelle s.o.).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der durch Gebühren nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach Abzug einer Sitzlandquote (10%) nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1004 - 632 01	ZLS: 8,0
s.o.	s.o.	AKMP: 2,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	s.o.	ZLS: 14,9 AKMP: 2,4
1997	s.o.	ZLS: 7,7 AKMP: 4,0
1998	s.o.	ZLS: 10,3 AKMP: 0,0
1999	s.o.	ZLS: 1,2 AKMP: 12,9
2000 (Soll)	s.o.	ZLS: 8,0 AKMP: 2,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	100%
2000 (Soll)	100%
2001 (Soll)	100%

In der prozentualen Entwicklung der finanziellen Beteiligung des Landes an ZLS und AKMP ist keine Änderung eingetreten, da die entstehenden Kosten grundsätzlich (und für alle Bundesländer gleichermaßen) in Anwendung des Königsteiner Schlüssels umgelegt werden. So betrachtet liegt die Beteiligung des Landes S-H immer bei 100 %, unabhängig davon, welche Beträge in den jeweiligen Haushaltsjahren gezahlt wurden.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Durch die Konzentration wird eine effiziente und rationelle Erledigung von Verwaltungsaufgaben angestrebt und erreicht.

Epl.: 1004 - 632 01**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Überprüfung von Versorgungsfällen nach § 1 a Bundesversorgungsgesetz zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg (ZSL).

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1999.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Spätestens Ende 2001.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nicht möglich.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

§ 1 a Bundesversorgungsgesetz; Staatsvertrag.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1004 - 632 01	7,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	s.o.	0,0
2000 (Soll)	s.o.	7,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	0%
2000 (Soll)	Ca. 3,29%
2001 (Soll)	Ca. 3,29%

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Kostengünstigste Überprüfungsaktion im Verbund aller Bundesländer.

Epl.: 1004 - 671 04**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Landessammelstelle in Geesthacht für radioaktive Abfälle nach § 9 a Atomgesetz

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Neben Schleswig-Holstein die Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit der Errichtung der gemeinsamen Landessammelstelle im Jahre 1964

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

unbefristet

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nicht beabsichtigt und rechtlich gesehen ohne andere Lösungen nicht möglich

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Rechtsgrundlage ist das Atomgesetz; zusätzlich vertragliche Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Betreiber der Landessammelstelle

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Betriebskostenerstattung an der Betreiber basierend auf den jeweiligen Nutzungsanteilen der beteiligten Länder

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1004 - 671 04	550,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996 (Ist)	s.o.	7,6
1997	s.o.	7,6
1998	s.o.	21,2
1999	s.o.	8,5
2000 (Soll)	1004 - 671 04	870,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	Siehe
2000 (Soll)	Antwort zu
2001 (Soll)	Frage 9

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Verpflichtung der Länder zur Einrichtung von Landessammelstellen nach § 9 a Atomgesetz

Epl.: 11**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Tarifgemeinschaft deutscher Länder

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Alle Bundesländer bzw. deren Arbeitgeberverbände mit Ausnahme des Landes Berlin.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1959.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Mitgliedschaft ohne Befristung.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigung gem. Satzung der TdL jederzeit möglich.
Wirksamwerden mit Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung abgegeben wird.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.).

Eine konkrete Rechtsgrundlage ist nicht existent. Selbstverpflichtung des Landes durch Kabinettsbeschluss.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Beiträge werden durch Mitgliederversammlung festgesetzt. Gleicher Anteil für jedes Mitglied.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1111-632 01	57,7

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1111-632 01	85,3
1997	1111-632 01	104,7
1998	1111 - 632 01	95,6
1999	1111 - 632 01	97,2 *)
2000 (Soll)	1111 - 632 01	93,5 *)

*) davon 50 %
Erstattung durch
gegründeten Ar-
beitgeber-
verbandes des

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	6,7
2000 (Soll)	6,7
2001 (Soll)	6,7

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Sicherstellung der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst. Die Beteiligung des Landes SH ist unverzichtbar.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Umweltdatenkatalog

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und alle Bundesländer

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1996

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

z. Zt. nicht befristet

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?**6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)**

Kabinettsbeschluss zum Beitritt von SH zur Bund-Länder VwV-UDK

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1301 05 632 11	10,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1301 05 632 11	8,2
1997	1301 05 632 11	8,2
1998	1301 05 632 11	31,2
1999	1301 05 632 11	8,2
2000 (Soll)	1301 05 632 11	16,4

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	3,168
2000 (Soll)	3,168
2001 (Soll)	3,168

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Einführung des UDK findet bei allen Kooperationspartnern statt, damit hat sich das Datenmodell des UDK zu einem defacto-Standard zur Beschreibung von Umweltinformationen der öffentlichen Verwaltungen entwickelt. Es wurden leistungsfähige Anwendungen bereitgestellt (Windows-UDK, WWW-UDK), die auf hohe Akzeptanz der Nutzer stoßen. Der im WWW verfügbare virtuelle UDK (<http://www.umweltdatenkatalog.de>) ermöglicht die gleichzeitige Recherche in zurzeit 10 Katalogen des Bundes und der Länder mit ca. 21.000 UDK-Objekten in Deutschland. Die Datenersterfassung für den schleswig-holsteinischen UDK wurde im 1. Quartal 2000 abgeschlossen, die Daten werden laufend aktualisiert.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsamer Zentraler Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund und übrige Bundesländer außer dem Saarland

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

23. Oktober 1994

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Nicht vorgesehen

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

30.06.2001 zum 31.12.2001 (6-monatige Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende)

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung/Kabinettsbeschluss

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Bund und Länder je DM 250.000,00/a - Länder-Aufteilung nach Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1303-53311	8,2

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1301-05-53311	8,1
1997	1303-53311	8,2
1998	1303-53311	8,2
1999	1303-53311	8,2
2000 (Soll)	1303-53311	8,2

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>	<u>Anmerkung</u> (Restmittel aus Vorjahren jeweils nicht berücksich-
1999	1.88 %	Jahresetat 437 TDM; Bund 250 TDM + 15 Länder (ohne BY), NW: 50 %
2000 (Soll)	1.35 %	Jahresetat 607 TDM; Bund 208 TDM + 15 Länder (ohne SL), NW: 50%, BY: Nachzahlung 179 TDM
2001 (Soll)	1.75 %	Jahresetat 470 TDM; Bund 250 TDM + 15 Länder (ohne SL)

Nach der GSBL-Verwaltungsvereinbarung trägt der Bund in jedem Fall 250 TDM/a zum Etat bei unabhängig davon, wieviele Bundesländer der Vereinbarung beigetreten sind (Ausnahme 2000: TDM 208 wegen Vorleistung TDM 42 in 1998). Einige Bundesländer sind erst später beigetreten (z.B. BY, das deshalb in 2000 eine Nachzahlung zu leisten hatte), das Saarland ist wieder ausgetreten. Die jeweils beigetretenen Länder teilen aber nicht den Länderanteil von 250 TDM nach dem Königsteiner Schlüssel unter sich auf, sondern der Länderanteil ist entsprechend kleiner als 250 TDM, wenn nicht alle Bundesländer dabei sind. Weiterhin können umfangreiche Vorleistungen auf den Finanzbeitrag angerechnet werden, wovon Nordrhein-Westfalen Gebrauch macht. Deshalb liegt der prozentuale Anteil des Landes Schleswig-Holstein am jeweiligen GSBL-Etat jeweils etwas über dem halben Prozentsatz des Königsteiner Schlüssels (1999 und 2000: 3.28980 %). Der Königsteiner Schlüssel für 2001 liegt dem UBA noch nicht vor.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Erarbeitung von Daten über chemische Produkte hat große Bedeutung für die Beurteilung von Schadensfällen z.B. in der Industrie und im Verkehr, aber auch für die Verwaltungsroutine.

Da der Bedarf an solchen Daten in den meisten Bundesländern gleichermaßen vorhanden ist, bietet sich eine arbeits- und kostenteilige Zusammenarbeit an, wobei das Interesse des Bundes durch den Anteil von 50% der Kosten deutlich wird.

Kein Bundesland könnte allein die im Verbund hocheffiziente Erarbeitung der Daten leisten. Die Beteiligung am GSBL gewährleistet für Schleswig-Holstein die (außer der o.a. Beteiligung) kostenfreie Nutzung aller Daten, die im Rahmen der Kooperation erstellt werden.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Gemeinsamer Ballungsraum im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie 96/92/EG. (Luftqualitätsrahmenrichtlinie),

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Freie und Hansestadt Hamburg

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Februar 2000

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Kein Zeitpunkt festgelegt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

31.12.2002; das Abkommen kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsabkommen

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Aus dem Abkommen heraus ergeben sich für die beiden Länder keine gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	-	-

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	-	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	-

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

- die Zusammenarbeit mit Hamburg besitzt folgende Vorteile :
 - a) für Schleswig-Holstein entfällt die Verpflichtung, die Randgemeinden einzeln als Gebiete auszuweisen;
 - b) damit verbundene Meßverpflichtungen, insbesondere die Einrichtung zusätzlicher ortsfester Meßstationen, entfallen;
 - c) für die im Ballungsraum ggf. durch Maßnahmen betroffene Bevölkerung wird ein einheitliches Vorgehen vereinbart, wodurch die Akzeptanz erhöht wird.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Anlageninformationssystem-Immissionsschutz (AIS -I)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Kein Zeitpunkt festgelegt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Jederzeit

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Kosten werden einheitlich durch die Anzahl der beteiligten Länder geteilt.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)		20,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	16,3
1999	-	18,0
2000 (Soll)	-	18,3

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	20,0
2000 (Soll)	20,0
2001 (Soll)	16,67

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Eine veraltete IT-Lösung mußte ersetzt werden. Dafür bot sich neben einer kompletten Neuentwicklung die Möglichkeit eine vorhandene Anwendung zu kaufen und evtl. in eine vorhandene Kooperation mit einzusteigen. Diese Lösung wurde von einer eingesetzten Projektgruppe erarbeitet.

Der Nutzen für Schleswig-Holstein ist darin zu sehen, dass sich jetzt 6 Bundesländer die Pflege und die Weiterentwicklung der IT Anwendung AIS-I teilen.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

European Enforcement Project on Monitoring the Environmental Effects of Genetically Modified Plants

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

EU-Kommission ist finanzieller Träger des Projektes. MUNF leitet das Projekt. Andere EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Schweiz sollen Mitglieder des Projektes werden

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Geplant ab 3/2001

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ende 4/2002

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Entscheidung MUNF

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Freiwilliger Zuschuss

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)		max. 39,2

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	-	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	max. 20,0

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein bringt max. 20.000 EURO an direkten finanziellen Mittel in das Projekt ein. Der Nutzen für das Land Schleswig-Holstein – wie auch der für die anderen Bundesländer und wie auch für die teilnehmenden Staaten – besteht in der Optimierung des Überwachungsvollzugs in diesem Bereich der Gentechnik.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

European Enforcement Project Deliberate Release of Genetically Modified Organisms

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

EU-Kommission ist finanzieller Träger des Projektes. MUNF leitet das Projekt. 12 andere EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Schweiz sind Mitglieder des Projektes

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit 9/1999

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Ende 2/2001

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Entfällt

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Entscheidung MUNF

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Freiwilliger Zuschuss

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	-	-

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	-	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	-

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein bringt keine direkten finanziellen Mittel in das Projekt ein. Der Nutzen für das Land Schleswig-Holstein – wie auch der für die anderen Bundesländer und wie auch für die teilnehmenden Staaten – besteht in der Optimierung des Überwachungsvollzugs in diesem Bereich der Gentechnik.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Verwaltungsabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen im Rahmen der amtlichen Überwachung einschließlich der Durchführung von Monitoring-Programmen und Nationalen Rückstandskontrollplänen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Land Mecklenburg-Vorpommern
Freie und Hansestadt Hamburg

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1. April 1998

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Beteiligung ist nicht zeitlich begrenzt

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Das Abkommen kann mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals 5 Jahre nach Inkrafttreten möglich. Das Abkommen ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Kabinettsbeschluss vom 06. Mai 1997

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Es erfolgt keine Zahlung von Zuschüssen. Aufwendungen werden durch gegenseitige Leistungen kompensiert.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	-	-

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	-	-
1998	-	-
1999	-	-
2000 (Soll)	--	-

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	-
2000 (Soll)	-
2001 (Soll)	-

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Ziel ist die Freisetzung von Kapazitäten für dringend erforderliche neue Aufgaben im Untersuchungsbereich. Dies erfolgt durch analytische und fachliche Schwerpunktbildungen in Bereichen mit nur geringen Probenaufkommen pro Bundesland oder bei sehr aufwendigen und teuren Einzeluntersuchungen.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Länderfinanzierungsprogramm "Wasser und Boden"

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Träger des Programmes sind die Bundesländer, vertreten durch die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht bzw. den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörden.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Programmbeginn ist der 01.01.2001.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Programm läuft unbefristet. Die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Länderfinanzierungsprogrammes kann von jedem Land in einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Der nächstmögliche Termin für eine Kündigung wäre der 31.12.2001 (Ablauf der Beteiligung des Landes wäre der 31.12.2002).

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Das Land beteiligt sich aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den übrigen Bundesländern an dem Programm (entsprechender Kabinettsbeschluss vom 26.09.2000). Die Verwaltungsvereinbarung ist allerdings noch nicht in Kraft, da bisher nicht alle Länder die Vereinbarung unterzeichnet haben.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die finanzielle Beteiligung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel (für das Land Schleswig-Holstein nach dem endgültigen Königsteiner Schlüssel 2000 3,2971%)

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001	1301-632 68 TG 68	30,0
(Soll)	1301-632 69 TG 69	60,4
	0803-671 01 MG	25,0
	05	

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Entfällt, da Programmbeginn erst ab 01.01.2001.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	./.
2000	./.
(Soll)	
2001	3,2971
(Soll)	

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Programm dient der Finanzierung der zur Vereinheitlichung der wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vollzuges erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, der Regelwerksarbeit sowie der Normung und ist daher für beide genannten Rechtsgebiete von hohem Nutzen.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (ARGE Elbe)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen, Freie und Hansestadt Hamburg

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich an der Arbeitsgemeinschaft seit dem 01.07.1993 (Inkrafttreten der Vereinbarung mit den übrigen Beteiligten).

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Vereinbarung ist zeitlich unbefristet. Jedes Land kann die Vereinbarung mit 5-jähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Nächstmöglicher Kündigungstermin wäre der 31.12.2001 (Auslaufen der Beteiligung dann der 31.12.2006).

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Rechtsgrundlage ist die Vereinbarung über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (ARGE-ELBE), in Kraft getreten am 01.07.1993 (Kabinettsbeschluss für die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.1993).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die Erledigung der Aufgaben für die ARGE-ELBE erfolgt durch die „Wassergütestelle Elbe“ mit Sitz in Hamburg. Die Länder tragen je 1/6 der Kosten. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg teilen sich wegen der relativ kurzen Gewässerstrecke einen Anteil.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1301-632 01	375,0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1301-632 01	348,9
1997	1301-632 01	354,0
1998	1301-632 01	353,0
1999	1301-632 01	360,0
2000 (Soll)	1301-632 01	367,0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	16,67
2000 (Soll)	16,67
2001 (Soll)	16,67

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die o.g. Vereinbarung ist an die Stelle der seit 1977 zwischen den drei norddeutschen Küstenländern bestehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum Schutz der Elbe getreten. Sie schafft eine Grundlage für eine engere Zusammenarbeit zum Schutz der Elbe und der Küstengewässer an der Elbmündung. Mit der Vereinbarung ist eine enge Abstimmung über alle erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abwasserreinigung, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie) sichergestellt. Die Effizienzkontrolle der Schutzmaßnahmen erfolgt durch eine Überwachung der Gewässergüte

(Probenahmen und Auswertung der Daten) durch die „Wassergütestelle Elbe“. Eine weitere Aufgabe besteht in der engen Zusammenarbeit mit der „Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)“. Eine Zusammenarbeit Schleswig-Holsteins mit den übrigen Elbanliegerländern ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht von hohem Wert und unverzichtbar.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Bund-/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (BLMP)

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Beteiligt an dem Messprogramm sind die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie die Freie und Hansestadt Hamburg.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich an dem Programm seit dem Jahr 1997.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Programm läuft auf unbestimmte Zeit.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Grundlage des Messprogrammes ist eine zwischen den Beteiligten geschlossene Vereinbarung. Die Durchführung erfolgt aufgrund bestehender nationaler Vereinbarungen und internationaler Verpflichtungen, z.B. des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPARCOM) und des Helsinki-Abkommens zum Schutze der Meeresumwelt der Ostsee (HELCOM).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Über den Umfang der Beteiligung wird von Jahr zu Jahr neu entschieden.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

Die Durchführung des Messprogrammes erfolgt durch das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) im Rahmen seiner regulären Labortätigkeit. Eine Herausrechnung speziell der Kosten für die Durchführung des Programmes ist nicht möglich.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 8.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Bund/Länder-Messprogramm dient der Optimierung der Untersuchung und Dokumentation des Umweltzustandes von Nord- und Ostsee und ist Grundlage für Entscheidungen zur Verbesserung der Gewässergüte von Nord- und Ostsee von unverzichtbarem Nutzen.

Epl.: 13

1. Name des Programms bzw. der Einrichtung

Bund/Länder-Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bundesrepublik Deutschland, Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Das Land beteiligt sich wie die übrigen Vertragspartner seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 27.04.1995 an dem Verwaltungsabkommen. Das Land ist gleichzeitig Rechnungslegungsstelle für das Abkommen.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Verwaltungsabkommen ist auf unbefristete Zeit geschlossen worden.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Bund/Länder-Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Danach kann die Vereinbarung nächstmöglich bis zum 31.12.2001 zum 31.12.2002 gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Die Beteiligung des Landes erfolgt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern (s. Antwort zu Fragen 3 und 5).

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Die finanzielle Beteiligung richtet sich nach einem in der Vereinbarung festgelegten Kostenschlüssel. Das Land Schleswig-Holstein trägt danach für Maßnahmen der Küstenländer sowie für Kosten für Personal- und Sachmittel der Sonderstelle der Küstenländer in Cuxhaven und der Rechnungslegungsstelle (Schleswig-Holstein) 30%.

Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der nach dem alten Bund/Küstenländer-Verwaltungsabkommen zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen vom 29.04.1975 beschafften Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen, für die die Aufträge bis zum 31.12.1993 erteilt worden sind, werden vom Bund und den Küstenländern jeweils zur Hälfte getragen. Der Anteil Schleswig-Holsteins beträgt nach dem o.g. Kostenschlüssel hierfür 15%.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1301 TG 65	4.270,1

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1301 TG 65	2.825,0
1997	1301 TG 65	4048,4
1998	1301 TG 65	3.739,8
1999	1301 TG 65	6.713,0
2000 (Soll)	1301 TG 65	4.134,1

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	30 bzw. 15
2000 (Soll)	30 bzw. 15
2001 (Soll)	30 bzw. 15

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die zwischen dem Bund und den Küstenländern abgeschlossene Vereinbarung über die gemeinsame Bekämpfung von Meeresverschmutzungen stellt die zentrale Grundlage für Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen dar. Insbesondere aufgrund der jüngsten Tankerunfälle ist es von eminenter Bedeutung, dass eine effektive Zusammenarbeit des Bundes und der Küstenländer zur Bekämpfung bzw. Vermeidung von Ölunfällen auf See stattfindet. Dies ist durch die o.g. Vereinbarung gewährleistet. Die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Vereinbarung ist daher von größtem Nutzen.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Länder-Verbundentwicklung zur Neukonzeption des Begleitscheinverfahrens – Abfall- und Reststoffüberwachungssystem (ARSYS) von 1992, 1998 abgelöst durch:
DV-Verfahren zur Abfallüberwachung – Abfallüberwachungssystem (ASYS).

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Alle Bundesländer mit Ausnahme Bayerns, dessen Beitritt bevor steht.

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

1992

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Die Verwaltungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Die Verwaltungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Länderübereinkunft bzw. seit 1997 Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Königsteiner Schlüssel

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	13030151511	0

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	-	-
1997	13030151511	20,5
1998	13030151511	3,1
1999	13030151511	0,2
2000 (Soll)	13030151511	0

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	siehe Hinweis
2000 (Soll)	-"-
2001 (Soll)	-"-

Hinweis

Die Softwareentwicklung ist abgeschlossen. Den Kostenanteil Schl.-H.'s nach dem Königsteiner Schlüssel haben die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sondedrabfällen (GOES) und Land (LANU) nach ihren Nutzungsanteilen an der Software im Verhältnis 84,8 : 15,2 % getragen. Ab 1999 fallen nur noch Pflegekosten an, die ab 02/99 von der GOES allein getragen werden.

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Überwachung und Lenkung der größtenteils länderübergreifenden Sonderabfallströme gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und seines Untergesetzlichen Regelwerkes (UGR) kann nur mit Hilfe einer leistungsstarken EDV bundeseinheitlich sichergestellt werden.

Aus diesem Grund trat Schl.-H. dem sog. ASYS (ARSYS)-Verbund bei und kann dadurch vergleichsweise kostengünstig eine über 2 Mio.DM teure Software nutzen.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Betreuung durch die Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt in Göttingen incl. Erfassung forstlicher Genressourcen

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im einzelnen?

Land Niedersachsen

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Seit dem 01.01.1987

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Der Vertrag wird regelmäßig verlängert

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Der Vertrag kann zum Ende 2006 mit einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Verwaltungsvereinbarung v. 01.01.1987

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Der Betrag entspricht den Kosten für zwei Mitarbeiter der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt, angepasst an das erforderliche Arbeitsvolumen in Schleswig-Holstein.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1301 63204	350

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	1301 63204	335
1997	1301 63204	336
1998	1301 63204	340
1999	1301 63204	345
2000 (Soll)	1301 63204	350

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	100
2000 (Soll)	100
2001 (Soll)	100

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Da Schleswig-Holstein über keine eigene forstliche Forschungseinrichtung verfügt, ist die Landesforstverwaltung auf die fachliche Unterstützung und Beratung durch die NfVA angewiesen.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

LEVEL II – Umweltmonitoring im Wald

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Bund (BML) und Bundesländer,
die Durchführung liegt bei den Ländern

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

Das Land ist seit 1993 mit einer Fläche an dem Programm beteiligt.

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Programm wird fortgesetzt.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

./.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

VO (EWG) des Rates Nr. 307/ 97

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

VO (EWG) des Rates Nr. 3528/ 86

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	1302 53353	50

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Bis 1998 wurde das Programm von der CAU, Ökologiezentrum durchgeführt.

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996		
1997		
1998		
1999		
2000 (Soll)	1302 53353	50

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	
2000 (Soll)	100
2001 (Soll)	100

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Das Land beteiligt sich an dem Programm mit einem Punkt von insgesamt 86 in der Bundesrepublik. Die Untersuchungen liefern wichtige Hinweise auf die Gründe von immissionsbedingten Belastungen des Waldes in Schleswig-Holstein.

Epl.: 13**1. Name des Programms bzw. der Einrichtung**

Trilaterales Monitoring- und Bewertungsprogramm (TMAP) im Rahmen der Trilateralen Regierungszusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres.

2. Welche anderen Träger hat das Programm bzw. die Einrichtung im Einzelnen?

Messende Bundes- und Landesbehörden z.B. im Rahmen des Bund- Länder Messprogramms Nordsee (BLMP): Nationalparkamt – Tönning, Nationalparkverwaltungen der Länder Hamburg und Niedersachsen, Messende Institutionen in den Niederlanden und Dänemark, Gemeinsames Wattenmeersekretariat (CWSS) in Wilhelmshaven

3. Seit wann beteiligt sich das Land an dem Programm bzw. an der Einrichtung?

In der Pilotphase seit 1994 und in der Hauptphase seit 1997

4. Wann wird die Beteiligung des Landes ggf. regulär auslaufen?

Das Monitoringprogramm dient der dauerhaften Zustandsbewertung des Ökosystems Wattenmeer und des Nationalparks Ein Auslaufen ist bisher nicht geplant.

5. Wann wäre der nächstmögliche Termin für die Kündigung der Beteiligung des Landes?

Kündigungsmöglichkeiten sind nicht ausdrücklich festgelegt. Aber politische Entscheidungen dazu sind zu jeder Zeit möglich, u.a. auf der kommenden Regierungskonferenz am 31.10.01 in Esbjerg (DK). Allerdings ist das Programm notwendig, um Berichtspflichten wie z.B. zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligt sich das Land an dem Programm oder der Einrichtung (Bundesgesetz, Staatsvertrag, Kabinettsbeschluss o.ä.)

Die Trilaterale Regierungszusammenarbeit der drei Wattenmeeranrainerstaaten Niederlande, Dänemark und Deutschland beruht auf einer politischen Vereinbarung und einer gemeinsamen Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres von 1982.

Dem Monitoringprogramm wurde darüberhinaus vom Land mit Kabinettsbeschlüssen vom 31.1.1995 und vom 15.09.1997 zugestimmt.

7. Welches ist die Grundlage für die Festsetzung der Zuschüsse der Beteiligten an dem Programm oder der Einrichtung (Königsteiner Schlüssel, freiwilliger Zuschuss, o.ä.)

Das Trilaterale Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein wird nicht über Zuschüsse abgewickelt, sondern im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel des MUNF bzw. Nationalparkamtes Tönning.

8. Mit welchem Betrag wird sich das Land im Jahr 2001 an dem Programm oder der Einrichtung beteiligen?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
2001 (Soll)	13/1308/533 62	561,9

Anmerkung: Diese Summen beinhalten lediglich die Messung eines Teils der ökologischen Parameter durch NPA-Tönning. Andere Parameter wie z.B. Hydrologie, Gewässergüte, Wetter, Strömung etc. werden durch andere Landes- und Bundesbehörden im Rahmen anderer Messprogramme (z.B. BLMP) erhoben und im TMAP synergetisch genutzt. Die finanziellen Aufwendungen des Bundes, der Bundesländer Niedersachsen und Hamburg sowie in den Niederlanden und Dänemark sind nicht bekannt.

9. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung in den letzten fünf Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Epl./Kap./Titel</u>	<u>Betrag in TDM</u>
1996	13/1308/533 62	579,8
1997	13/1308/533 62	551,7
1998	13/1308/533 62	550,0
1999	13/1308/533 62	487,9
2000 (Soll)	13/1308/533 62	541,0

Vgl. im Übrigen Anmerkung zu 8.

10. Wie hat sich die finanzielle Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung zwischen dem Ist 1999 und dem Soll 2001 in Prozent entwickelt?

<u>Jahr</u>	<u>Beteiligung des Landes in v.H.</u>
1999	vgl. Frage 8
2000 (Soll)	vgl. Frage 8
2001 (Soll)	vgl. Frage 8

11. Begründung für die Beteiligung des Landes an dem Programm oder der Einrichtung und Bewertung des Nutzens für das Land Schleswig-Holstein

Die Dauerbeobachtung (Monitoring) im Nationalpark ist gesetzliche Aufgabe (Nationalparkgesetz vom 17.12.1999) des Nationalparkamtes. Monitoring dient der dauerhaften Zustandsbewertung des Ökosystems Wattenmeer, ist Grundlage für die Effizienzkontrolle des Naturschutzmanagements des Nationalparkamtes, der Öffentlichkeitsarbeit des NPA, der NationalparkService GmbH einschl. des Multimar Wattforums Tönning.

Darüber hinaus dient Monitoring der Politikberatung des Landes, war Grundlage für die Novellierung des NPG und ist Voraussetzung für Berichtspflichten im Rahmen internationaler Abkommen und Richtlinien (z.B. EU FFH- und Vogelschutzrichtlinie).